

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
(WRRL) in Warendorf**

Neue Ems

im innerstädtischen Bereich – West

Genehmigungsplanung nach § 68 WHG

- Fachgutachten zum Artenschutz -



Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf

Neue Ems

im innerstädtischen Bereich – West

Genehmigungsplanung nach § 68 WHG

- Fachgutachten zum Artenschutz -

Auftraggeber



Stadt Warendorf
Baudezernat, Sachgebiet 68
Freckenhorster Str. 43
48231 Warendorf

Auftragnehmer



Schulstr. 37
40721 Hilden
Tel: 02103 / 90884 – 0
Fax: 02103 / 90884 – 19

Bearbeitung

Dipl.-Geogr. Heike Brandt
Dipl.-Biol. Sabine Gohrbandt
Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ökol. Hans-Peter Henter

Hilden, Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Vorgehensweise und Methodik.....	5
2.1	Methodik.....	5
2.2	Datengrundlage.....	6
3	Darstellung des geplanten Vorhabens	8
4	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	10
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	41
6	Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	47
7	Zusammenfassende Beurteilung	52
	Literaturverzeichnis	53
	Anhang.....	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
Abbildung 2:	Erlaubte Bauzeiten im Planungsraum (A = 1. Monatsdekade, M = 2. Monatsdekade, E = 3. Monatsdekade)	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere.....	11
Tabelle 2:	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vögel.....	17
Tabelle 3:	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibien	37
Tabelle 4:	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilien	39
Tabelle 5:	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Weichtiere	40
Tabelle 6:	Bauzeitenbeschränkungen	44

Anhangsverzeichnis

Anhang 1:	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll	
-----------	--	--

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Projektes „Neue Ems im innerstädtischen Bereich – West“ ist beabsichtigt, eine naturnahe Entwicklung der Ems im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu verwirklichen. Dies beinhaltet neben gewässerstrukturellen Maßnahmen, welche die Emsaue mit einbeziehen, auch die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Weiterhin soll der Hochwasserschutz sichergestellt bzw. verbessert werden.

Der Planungsraum erstreckt sich auf Teile des Naturschutzgebietes „Emsaue westlich Warendorf“ und des FFH-Gebietes „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“.

Durch die Inanspruchnahme aktuell vorhandener landwirtschaftlicher Flächen sowie von weiteren Gehölz- und Freiflächen sind Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt denkbar. Um die Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen, wird ein Fachgutachten zum Artenschutz vorgelegt, das sich mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beschäftigt. Die Erarbeitung wurde an das Planungsbüro Koenzen – Wasser und Landschaft, Hilden, vergeben.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der gesetzliche Artenschutz hat durch die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 und die aktuellen Änderungen in der Großen Novelle im Juli 2009 (in Kraft seit dem 01. März 2010) ein stärkeres Gewicht erlangt. So müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der VS-RL (Art. 5, 9 und 13 VS-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5

BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Da sich bei den beiden Schutzkategorien „europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL“ und „europäische Vogelarten“ grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben hatten – beispielsweise müssten streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden – hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt (MUNLV NRW 2007).

2 Vorgehensweise und Methodik

2.1 Methodik

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (MKULNV NRW 2016):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zunächst wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten sind. Für diese Arten sind die zu erwartenden Auswir-

kungen durch das Vorhaben zu untersuchen und zu beurteilen, ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind (Stufe I).

In Bezug auf den Artenschutz sind dabei folgende Aspekte zu prüfen:

- Der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen gemäß § 15 zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden könnten.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Rahmen dieser Prüfungen werden, sofern Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, auch Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie ggf. eines Risikomanagements geprüft (Stufe II).

Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VS-RL gewährt werden kann (Stufe III).

2.2 Datengrundlage

Folgende Datenquellen bilden die Grundlage zur Beurteilung potenzieller Beeinträchtigungen, die u.U. durch das geplante Vorhaben mit den (potenziell) im Untersuchungsraum vorkommenden europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten entstehen:

Im Jahr 2016 wurde in einem kleinen Teilbereich des östlichen Untersuchungsgebietes eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Hintergrund für die eingeschränkte Flächenkulisse ist, dass das Untersuchungsgebiet für die Stadtstraße Nord, in dem 2014 umfangreiche Kartierungen stattfanden, den größten Teil des Untersuchungsgebietes des vorliegenden Projektes

abdeckt, so dass auf eine erneute Kartierung im Überlagerungsbereich beider Gebiete verzichtet werden konnte.

Als Datenquelle zur Einschätzung potenzieller Beeinträchtigungen, die u.U. durch das geplante Vorhaben mit den (potenziell) im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten entstehen, diente die Liste der Arten, die für den 2. Quadranten im Messtischblatt 4013 genannt werden (LANUV NRW 2018a). Zusätzlich werden die Ergebnisse verschiedener faunistischer Kartierungen, die im Rahmen der Planung zum „Endausbau der Nordumgehung der Stadt Warendorf“ im Jahr 2014 durchgeführt wurden (STADT WARENDORF 2015a, b, c), berücksichtigt. Die faunistischen Daten (Fledermäuse, Brut- und Gastvögel, Amphibien, Reptilien, Libellen u. a. Tiergruppen) im Untersuchungsgebiet zum Endausbau der Nordumgehung der Stadt Warendorf wurden durch das Büro LANDSCHAFTSPLANUNG & STADTÖKOLOGIE, GEOGRAPHISCHE DATENVERARBEITUNG bereitgestellt. Die Erfassung der Fauna fand zwischen Mai und September 2014 statt.

Ausgewertet werden ebenfalls die Daten aus dem Faunistischen Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 1.27 „Zwischen In de Brinke und Stadtstraße Nord“, Stadt Warendorf – Brutvögel und Fledermäuse, das von der NWP Planungsgesellschaft mbH im Auftrag der Stadt Warendorf erstellt wurde. Das südliche Teil-Untersuchungsgebiet (RRB-Standort) befindet sich größtenteils im Untersuchungsgebiet des vorliegenden Projektes (STADT WARENDORF 2017).

Des Weiteren wurden Informationen des Warendorfer Herpetologen Michael Schwartz berücksichtigt (schriftl. Mitteilung vom 06.09.2016).

Aus dem Fundortkataster des LANUV (Stand: 05.08.2015) liegen für das Untersuchungsgebiet keine Angaben zu planungsrelevanten Arten vor.

Ausgewertet werden weiterhin Atlaswerke ehrenamtlicher Kartierer: Säugetiere (LWL 2018), Brutvögel (NWO & LANUV NRW 2013), Amphibien und Reptilien (DGTH 2018) sowie Angaben zu Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (LANUV NRW 2018b).

Außerdem werden Angaben zu faunistischen Daten ausgewertet, die für das Naturschutzgebiet „Emsaue westlich Warendorf (WAF-070) vorliegen (LANUV NRW 2018c). Die Taxalisten der GÜS-Messstelle 807266 (E 19a, oh KA Warendorf) wurden ebenfalls gesichtet, sie liefern aber keine Hinweise auf planungsrelevante Arten (ELWAS-WEB 2017).

3 Darstellung des geplanten Vorhabens

Der Planungsraum umfasst die rd. 1.000 m lange Emsaue von oberhalb der „André-Marie-Brücke“ bis zur Fußgängerbrücke „Lippermann“.

Das Vorhaben sieht die Anlage eines neuen verlängerten Hauptlaufs nördlich der bestehenden Ems vor. Die „Neue Ems“ wird als gewundenes Initialgerinne mit einer Länge von ca. 550 m und mit einer Sohlbreite von ca. 12-20 m angelegt. Um eine dauerhafte Wasserführung der „Neuen Ems“ zu gewährleisten, wird eine Leitvorrichtung (Zwischendamm) oberhalb der von der Stadt Warendorf geplanten Brücke der „Stadtstraße Nord“ in der bestehenden Ems ausgebildet.

Im betrachteten Emsabschnitt befinden sich derzeit zwei sohlstützende Bauwerke, wodurch aktuell eine Wasserspiegeldifferenz im Ober- und Unterwasser bei Niedrigwasser von insgesamt ca. 0,70 m besteht. Zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist daher die Anlage einer Fischaufstiegsanlage als Beckenpass-Raugerinne nach Handbuch Querbauwerke (MUNLV NRW 2005) vorgesehen. Durch die Laufverlängerung in Kombination mit der Fischaufstiegsanlage wird ein gemäß dem Leitbild optimiertes Fließverhalten in der „Neuen Ems“ bewirkt.

Die Planung umfasst zudem die Schaffung von Sekundärauen durch flächige Bodenabträge nördlich und südlich der Ems. Die bestehenden Böschungssicherungen der Ems werden dabei im Bereich der Sekundärauen entfernt. Am äußeren Rand der südlichen Sekundäraue und am nördlichen Auenrand werden Randsenken angelegt, die dauerhaft mit Wasser bespannt sind.

Um den Hochwasserschutz der vorhandenen Bebauung am Rande der Emsaue zu verbessern und zu gewährleisten, werden südlich der Ems eine Verwallung und abschnittsweise eine Hochwasserschutzmauer errichtet. Da im Zusammenhang mit der Anlage einer Verwallung ein Teil eines gesetzlich geschützten Biotops und eines FFH-Lebensraumtyps in Anspruch genommen wird – es handelt sich um ein Altwasser, das zugleich als FFH-LRT 3150 ausgewiesen ist (vgl. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Kap. 3.2, Abbildung 2) – soll dieser Eingriff am selben Gewässer durch eine Vergrößerung der Wasserfläche ausgeglichen werden.

Durch die Bereitstellung eines Entwicklungskorridors kann sich die „Neue Ems“ eigendynamisch entwickeln, was zur Ausbildung vielfältiger Sohl- und Uferstrukturen führen wird. Die Sekundärauen ermöglichen eine im Vergleich zur heutigen Situation frühzeitigere und häufigere Ausuferung in die Aue. Dadurch wird die grundlegende Voraussetzung zur Etablierung

autentischer Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Randsenken fördern zudem die Vernetzung von Gewässer- und Auenlebensräumen.

Die bestehende Ems wird sich ober- und unterhalb des Zwischendamms bis hin zur Einmündung des Initialgerinnes zu einem altarmähnlichen Gewässer entwickeln. Punktuell wird Totholz sowohl in die neue als auch in die bestehende Ems eingebracht, um im gehölzarmen Umfeld der Ems eine Strukturierung zu initiieren.

Temporär trockenfallende Uferabschnitte und Bankstrukturen werden zukünftig Pioniervegetation, feuchte Hochstaudenfluren und Röhrichte aufweisen. In der Fläche werden sich die Biotopstrukturen in Richtung standorttypischer Auenwaldgesellschaften entwickeln.

Die im Rahmen der Planung zur „Stadtstraße Nord“ vorgesehenen Ersatzmaßnahmen in der Emsaue werden die Biotopstrukturen um extensive Grünlandnutzungen, Sukzessionsflächen und vielfältige Gehölzanpflanzungen ergänzen.

Die Gestaltung der Ems und ihrer Aue schafft gewässer- und autentische Standortbedingungen und fördert die Etablierung überflutungstoleranter Arten, die an wechselnde Standortverhältnisse und dynamische Lebensbedingungen angepasst sind, bisher aber fehlten oder deutlich unterrepräsentiert waren und zukünftig geeignete Habitatstrukturen vorfinden werden.

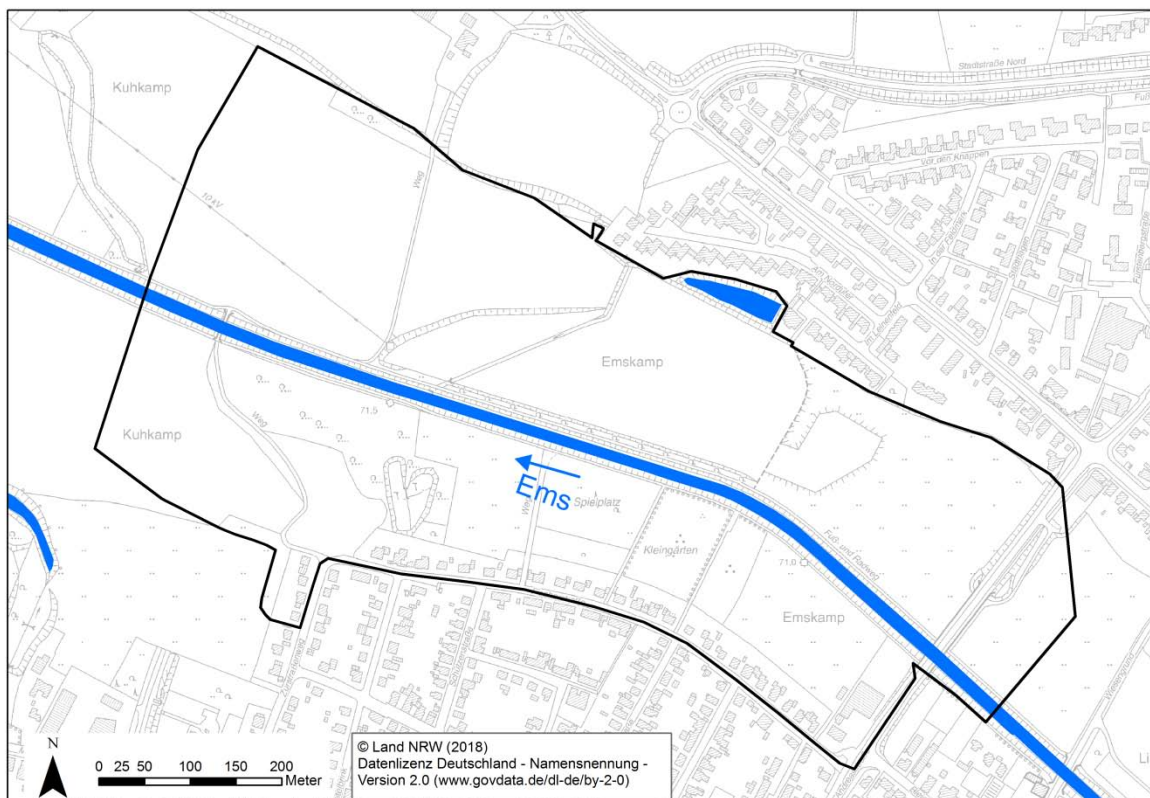


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

4 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die folgenden Tabellen stellen die artenschutzrechtlich relevanten Arten getrennt nach den Tiergruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien dar. Für andere Tiergruppen sowie für Farn- und Blütenpflanzen liegen keine Nachweise bzw. Angaben zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor.

Die Tabellen zu den artenschutzrechtlich relevanten Säugetier-, Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Weichtierarten basieren auf den Angaben der o. g. Datenquellen.

In den Tabellen werden u. a. die Gefährdungseinschätzung der betrachteten Arten gemäß Roter Liste NRW sowie Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in NRW (atlantische Region) (LANUV NRW 2018a) dargestellt.

Gefährdung (RL NRW 2011, Brutvögel (= RL NRW_b) und wandernde Vogelarten (= RL NRW_w): 2016)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- D Daten nicht ausreichend
- G Gefährdungsausmaß unbekannt
- R durch extreme Seltenheit gefährdet
- V Vorwarnliste
- S dank Schutzmaßnahmen gleich/ geringer/ nicht mehr gefährdet
- * ungefährdet

Erhaltungszustand

-  günstig
-  ungünstig/unzureichend
-  ungünstig/schlecht

Tabelle 1: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere

Art	Rechtsstatus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW G	Waldfledermaus unterholzreicher, mehrschichtiger lichter Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Quartiere befinden sich an oder in Gebäuden und in Bäumen. Als Jagdhabitats werden unterholzreiche Wälder, Waldränder, gebüschreiche Wiesen, Gärten und Parkanlagen genutzt.	Nachweis durch Rufkontakte im westlichen UG in der Nähe der Ems, potenzielle Quartiere v. a. im Bereich des Altwassers und einer Baumreihe aus vorwiegend alten Stieleichen im Südwesten des UG (STADT WARENDORF 2015c); 1 Winterquartier im Kreis Warendorf (LANUV NRW 2018b)	s. Prüfprotokoll
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW 2	Gebäudefledermaus im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Quartiere befinden sich an oder in Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel Als Jagdhabitats werden offene und halboffene Bereiche mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder (auch innerhalb von Wäldern) sowie Gewässer genutzt. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie an Straßenlaternen.	Nachweis durch Rufkontakte in vielen Bereichen des westlichen UG (STADT WARENDORF 2015c, Fledermauskartierung 2016); Nachweis von 3 jagenden Breitflügelfledermäusen über dem Acker (gepl. RRB-Standort), Horchkistenerfassung: hohe Aktivität der Breitflügelfledermaus (STADT WARENDORF 2017); MTB-Q 4013/2: Nachweis ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 7 Wochenstuben im Kreis Warendorf (LANUV NRW 2018b)	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW *	Sommerlebensraum: Waldgebiete, Dörfer und Einzelgebäude, reich strukturierte Landschaft; Jagdgebiete: Wald, Offenland oder halboffene Landschaft, Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, auch Gewässer	unsicherer Nachweis von Rufkontakten (<i>Myotis spec.</i>) in vielen Bereichen des westlichen UG (STADT WARENDORF 2015c, Fledermauskartierung 2016); Gattung <i>Myotis</i> nahe der Siedlungslage „Am Nordufer“ festgestellt (STADT WARENDORF 2017); MTB-Q 4013/2: Nachweis ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 6 Wochenstuben und 3 Winterquartiere im Kreis Warendorf (LANUV NRW 2018b)	s. Prüfprotokoll <i>Myotis spec.</i>
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW 2	Gebäudefledermaus; strukturreiche Landschaften mit hohen Wald- und Gewässeranteil. Quartiere befinden sich an oder in Gebäuden und in spaltenförmigen Baumhöhlungen (v. a. abstehende Rindenstücke). Als Jagdhabitate werden Laubwälder mit geringer Strauchschicht und Kleingewässer bevorzugt. Außerhalb von Wäldern werden linienhafte Gehölzstrukturen, Gärten und Gewässer zur Jagd genutzt.	unsicherer Nachweis von Rufkontakten (<i>Myotis spec.</i>) in vielen Bereichen des westlichen UG (STADT WARENDORF 2015c, Fledermauskartierung 2016); Gattung <i>Myotis</i> nahe der Siedlungslage „Am Nordufer“ festgestellt (STADT WARENDORF 2017); MTB-Q 4013/2: Nachweis ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 1 Wochenstube im Kreis Warendorf (LANUV NRW 2018b)	s. Prüfprotokoll <i>Myotis spec.</i>



Art	Rechtsstatus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW R (reproduzierend) bzw. V (ziehend)	Waldfledermaus. Quartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, Fledermauskästen werden auch angenommen. Zur Jagd werden offene Lebensräume genutzt, bzw. die Jagd erfolgt in großer Höhe über Wäldern.	Nachweis durch Rufkontakte in vielen Bereichen des westlichen UG (STADT WARENDORF 2015c, Fledermauskartierung 2016), potenzielle Quartiere v. a. im Bereich der Niederterrassenkante, aber auch im Bereich des Altwassers und einer Baumreihe aus vorwiegend alten Stiel-Eichen im Südwesten des UG (STADT WARENDORF 2015c); Nachweis eines Rufkontaktes der Rufartengruppe nyctaloid über dem Acker (gepl. RRB-Standort) (STADT WARENDORF 2017)	s. Prüfprotokoll
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Streng geschützt Anh. II + IV FFH-RL RL NRW 2	Sommerlebensraum: Wälder, auch Dorfränder, strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Offenland; Jagdgebiete: Strauch- und krautvegetationsarme Buchenhallenwälder	unsicherer Nachweis von Rufkontakten (<i>Myotis spec.</i>) in vielen Bereichen des westlichen UG (STADT WARENDORF 2015c, Fledermauskartierung 2016); Gattung <i>Myotis</i> nahe der Siedlungslage „Am Nordufer“ festgestellt (STADT WARENDORF 2017); 1 Wochenstube im Kreis Warendorf (LANUV NRW 2018b)	s. Prüfprotokoll <i>Myotis spec.</i>

Art	Rechtsstatus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW V	Waldfledermaus; walddreiche und strukturreiche Parklandschaften. Quartiere befinden sich □ überwiegend in Bäumen, z. T. werden auch Gebäude (Spalten) genutzt. Als Jagdhabitate werden Wälder, aber auch offene und halboffene Bereiche mit Gehölzstrukturen sowie Gewässer genutzt. Außerdem jagen die Tiere auch über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.	Nachweis nahe der André-Marie-Brücke (Fledermauskartierung 2016); Nachweis eines Rufkontaktes der Rufartengruppe nyctaloid (= Breitflügel-fledermaus, Großer Abendsegler oder Kleinabendsegler) über dem Acker (gepl. RRB-Standort) (STADT WARENDORF 2017)	s. Prüfprotokoll
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW D	wassernahe Lebensräume wie naturnahe Auwälder, Tallagen sowie Laubwaldbestände an Teichen; Jagdgebiete: Wälder und an Straßenlaternen in Wohngebieten; Wochenstuben hauptsächlich in Gebäuden, aber auch Baumquartiere nicht auszuschließen	Horchkistenerfassung: Fledermausaktivitäten der Gattung <i>Pipistrellus</i> (= Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus oder Zwergfledermaus) gepl. RRB-Standort) (STADT WARENDORF 2017)	s. Prüfprotokoll
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW R (reproduzierend) bzw. * (ziehend)	Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Quartiere befinden sich überwiegend in Bäumen (Höhlen, Spalten und abstehende Rinde). Zur Jagd werden vor allem Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht.	Nachweis durch Rufkontakte in vielen Bereichen des westlichen UG (STADT WARENDORF 2015c, Fledermauskartierung 2016); Erfassung von Balzlauten der Rauhautfledermaus an der André-Marie-Brücke (Fledermauskartierung 2016); Horchkistenerfassung: Fledermausaktivitäten der Gattung <i>Pipistrellus</i> (gepl. RRB-Standort) (STADT WARENDORF 2017)	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Streng geschützt Anh. II + IV FFH-RL RL NRW G	Strukturreiche Landschaften mit größeren stehenden und langsam fließenden Gewässern. Quartiere befinden sich überwiegend in bzw. an Gebäuden. Möglicherweise gibt es auch Wochenstuben in Baumhöhlen; Einzeltiere nutzen neben Baumhöhlen auch Fledermauskästen als Quartier. Zur Jagd werden vor allem stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Aber auch Wälder und Wiesen werden zur Jagd aufgesucht.	Nachweis mittels Horchbox nahe der André-Marie-Brücke (Fledermauskartierung 2016); unsicherer Nachweis von Rufkontakten (<i>Myotis spec.</i>) in vielen Bereichen des westlichen UG (STADT WARENDORF 2015c); Gattung <i>Myotis</i> nahe der Siedlungslage „Am Nordufer“ festgestellt (STADT WARENDORF 2017)	s. Prüfprotokoll
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW G	Waldfledermaus in Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Quartiere befinden sich überwiegend in Bäumen (Fäulnis- und Spechthöhlen). Zur Jagd werden vor allem stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Aber auch Wälder und Wiesen werden zur Jagd aufgesucht.	Nachweis durch Rufkontakte in vielen Bereichen des westlichen UG, v. a. in Nähe der Ems, häufig über der Wasserfläche jagend (STADT WARENDORF 2015c, Fledermauskartierung 2016); Gattung <i>Myotis</i> nahe der Siedlungslage „Am Nordufer“ festgestellt (STADT WARENDORF 2017)	s. Prüfprotokoll
Zweifarbflodermas (<i>Vespertilio murinus</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW R	Felsfledermaus; felsreiche Waldgebiete oder Gebäude. Quartiere befinden sich überwiegend in bzw. an Gebäuden bzw. an Felswänden (Spalten). Zur Jagd werden hauptsächlich strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil aufgesucht.	Nachweis mittels Horchbox nahe der André-Marie-Brücke (Fledermauskartierung 2016)	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtsstatus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW *	Gebäudefledermaus strukturreicher Landschaften, auch in Siedlungsbereichen. Quartiere befinden sich überwiegend in bzw. an Gebäuden (Spalten). Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Gehölze und im Siedlungsbereich auch Straßenlaternen aufgesucht.	Nachweis durch Rufkontakte in vielen Bereichen des westlichen UG, v. a. an Vegetationsstrukturen entlang der Ems jagend (STADT WARENDORF 2015c, Fledermauskartierung 2016); Erfassung von Balzlauten der Zwergfledermaus an der André-Marie-Brücke (Fledermauskartierung 2016); Nachweis von 3 jagenden Zwergfledermäusen an der Böschung der Niederterrasse (knapp außerhalb UG) bzw. über dem Acker (gepl. RRB-Standort), 1 Quartierverdacht in einem Baum an der Niederterrassenkante (knapp außerhalb UG) aufgrund einer über längere Zeit dort jagenden Zwergfledermaus, außerdem Nachweis von Soziallauten, Horchkistenerfassung: Fledermausaktivitäten der Gattung <i>Pipistrellus</i> (gepl. RRB-Standort) (STADT WARENDORF 2017); MTB-Q 4013/2: Nachweis ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a)	s. Prüfprotokoll

Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vögel

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b 3 RL NRW _w V	Brütet im Randbereich von Altholzbeständen, Feldgehölzen, v. a. in lichten 80-100jährigen Kiefernwäldern oder in Parklandschaften; jagt in (halb-)offenen Landschaften im Umfeld der Bruthabitate (oftmals über Gewässern)	Nahrungsgast im nahen Umfeld des südwestlichen UG im Bereich der Deponie (STADT WARENDORF 2015a); 1 Revier (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	keine Bruthabitate im Untersuchungsgebiet und in dessen Umgebung vorhanden, jedoch potenzielle Störung im Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichhabitate vorhanden (großer Aktionsraum) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 2 RL NRW _w *	offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht	MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 8-20 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden: -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b 1S RL NRW _w 3	Rastet in Feuchtwiesen, Schlamm-, Sumpf- und Flachwasserzonen	MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichmöglichkeiten in der Emsaue vorhanden; bereits kurzfristig Aufwertung potenziell geeigneter Rast- und Nahrungshabitate zu erwarten (entlang der aufgeweiteten Ems, der Neuen Ems und an entstehenden Tümpeln) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 3 RL NRW _w V	brütet in offenen, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsenen Flächen mit einer samentragenden Krautschicht, in Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen	MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 4-7 Revier (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	s. Prüfprotokoll
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Streng geschützt Anhang I VS-RL RL NRW _b * RL NRW _w V	Langsam fließende oder stehende, möglichst klare und kleinfischreiche Gewässer, benötigt Sitzwarten (in < 3 m Höhe das Gewässer überragende Äste), Nest in Ufersteilwänden, z.T. in Wurzeltellern umgestürzter Bäume	Brutvogel (1 Revier an einem Teich) im Norden des UG (sowie ein weiteres Revier außerhalb des UG nahe der Kläranlage) (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 1 Revier (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	s. Prüfprotokoll
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 3S RL NRW _w V	reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen sowie größere Heidegebiete	MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 51-150 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden: -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 3 RL NRW _w *	halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Randbereiche ländlicher Siedlungen	Brutvogel im Nordwesten des UG (4 Reviere), südlich der Ems (4 Reviere) sowie 10 weitere Reviere im nahen Umfeld des westlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 51-150 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	s. Prüfprotokoll
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b 2 RL NRW _w *	ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen; heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen, Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch getrennt liegen	MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 1 Revier (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden: -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Streng geschützt RL NRW _b 0 RL NRW _w V	regelmäßiger Durchzügler sowie seltener Wintergast an nahrungsreichen, flachen Ufern von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichmöglichkeiten in der Emsaue vorhanden; bereits kurzfristig Aufwertung potenziell geeigneter Rast- und Nahrungshabitate zu erwarten (entlang der aufgeweiteten Ems, der Neuen Ems und an entstehenden Tümpeln) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b R RL NRW _w *	überwintert in Buchten und Altarmen größerer Flüsse sowie auf fischreichen Baggerseen und Stauseen	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichmöglichkeiten in der Ems vorhanden. Anla-gebedingt durch die Neue Ems bereits kurzfristig Ver-größerung potenziell geeig-neter Rast- und Nahrungs-habitate zu erwarten. -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 2 RL NRW _w V	reich strukturierte Landschaften, v. a. lichte Altholzbestände, Hecken mit alten Überhöl-tern in der halboffenen Agrarlandschaft, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen und Auengehölze	Brutvogel im nahen Um-feld des nordwestlichen UG nahe der Hoflage Lippermann (STADT WARENDORF 2015a); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkom-men im Untersuchungsge-biet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhan-den: -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 2 RL NRW _w 3	Benötigt halboffene Landschaften mit locke-rem Baumbestand, Lebensraum Stadt von besonderer Bedeutung (Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen etc., insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen), v. a. in ver-streut stehenden Nadelbäumen	MTB-Q 4013/2: Nach-weis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 8-20 Re-viere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Besonders geschützt Koloniebrüter RL NRW _b * RL NRW _w *	Grünland und Ackerflächen in Kombination mit Gewässern	Nahrungsgast an der Ems im westlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat wäh- rend der Bauphase; genü- gend Ausweichmöglichkeiten in der Emsaue vorhanden; bereits kurzfristig Aufwertung potenziell geeigneter Rast- und Nahrungshabitate zu erwarten (entlang der aufgeweiteten Ems, der Al- ten und Neuen Ems und auf überschwemmten Wiesen) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	Besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _w *	rastet in Flachwasserzonen und Schlammflä- chen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat wäh- rend der Bauphase; genü- gend Ausweichmöglichkeiten in der Emsaue vorhanden; bereits kurzfristig Aufwertung potenziell geeigneter Rast- und Nahrungshabitate zu erwarten (entlang der aufgeweiteten Ems und der Neuen Ems) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten



Art	Rechtsstatus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Streng geschützt RL NRW _b 3 RL NRW _w *	Kulturlandschaften mit Waldgebieten und Feldgehölzen; Brutplätze befinden sich zu meist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen	Nahrungsgast im nahen Umfeld des nordwestlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 2-3 Revierre (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	keine Bruthabitate im Untersuchungsgebiet und in dessen Umgebung vorhanden, jedoch potenzielle Störung im Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichhabitate vorhanden (großer Aktionsraum) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Streng geschützt Anhang I VS-RL RL NRW _b *S RL NRW _w V	sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen, in NRW v. a. Heidegebiete und lockere Kiefern- und Eichen-Birken-Mischwälder mit offenen Pionierflächen	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden: -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	Streng geschützt Anhang I VS-RL RL NRW _b 0 RL NRW _w 1	Rastgebiete: nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichmöglichkeiten in der Emsaue vorhanden; bereits kurzfristig Aufwertung potenziell geeigneter Rast- und Nahrungshabitate zu erwarten (entlang der aufgeweiteten Ems, der Neuen Ems und auf überschwemmten Wiesen) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b 2S RL NRW _w 3	Charaktervogel offener Grünlandgebiete; bevorzugt als Brutgebiet feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, aber weicht zunehmend auf Ackerflächen aus; Rastgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften	Brutvogel im nahen Umfeld des nordwestlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 21-50 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden: -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 3	parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, auch im Siedlungsbereich in strukturreichen Parkanlagen, Villen- und Obstgärten mit altem Baumbestand	Brutverdacht im nahen Umfeld des nordwestlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden; 2-3 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden: -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten



Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Besonders geschützt Koloniebrüter RL NRW _b * RL NRW _w *	große Flüsse und größere stehende Gewässer (z. B. Baggerseen, größere Teichkomplexe)	Nahrungsgast an der Ems im zentralen UG (STADT WARENDORF 2015a)	potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichmöglichkeiten in der Emsaue vorhanden; bereits kurzfristig Aufwertung potenziell geeigneter Rast- und Nahrungshabitate zu erwarten (entlang der aufgeweiteten Ems, der Alten und Neuen Ems) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 2 RL NRW _w 2	fast alle Lebensräume, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen	Brutvogel im nahen Umfeld des nordwestlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 2-3 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden: -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	Besonders geschützt Koloniebrüter RL NRW _b * RL NRW _w *	Nahrungssuche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Müllkippen etc.; v. a. außerhalb der Brutzeit in Städten, Hafen- und Industriegebieten, auch abseits vom Wasser	Nahrungsgast im nahen Umfeld des südwestlichen UG im Bereich der Kläranlage (STADT WARENDORF 2015a)	kein essenzielles Nahrungshabitat betroffen, da die nächst gelegene Kolonie weit entfernt ist (NWO & LANUV NRW 2013) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten



Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b 3S RL NRW _w *	Feuchtwiesen, Sumpf, Nieder- und Hochmoore, Rieselfelder, Fischteiche; Rastvögel auch an großen Flüssen und Stauseen	MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a)	potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichmöglichkeiten in der Ems vorhanden. Anla-gebedingt durch die Neue Ems bereits kurzfristig Ver-größerung potenziell geeig-neter Rast- und Nahrungs-habitate zu erwarten. -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Streng geschützt RL NRW _b * RL NRW _w *	Kulturlandschaften mit geeignetem Baumbestand als Brutplatz, v. a. Waldränder, Feldgehölze und Einzelbäume; Offenlandbereiche als Jagdgebiet	Nahrungsgast im nahen Umfeld des nordwestlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 4-7 Revie-re (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	keine Bruthabitate im Unter-suchungsgebiet und in des-sen Umgebung vorhanden, jedoch potenzielle Störung im Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichhabitate vorhanden (großer Aktionsraum) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	Besonders geschützt Koloniebrüter RL NRW _b 3S RL NRW _w *	Kulturfolger im Siedlungsbereich; Lehmnnester werden meist an Außenwände frei stehender Gebäude angebracht; Nah-rungssuche an insektenreichen Gewässern und in offenen Agrarlandschaften	Nahrungsgast im nahen Umfeld des nördlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 21-50 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkom-men im Untersuchungsge-biet; Siedlung im Süden: Brutvorkommen möglich: keine Beeinträchtigung der potenziellen Bruthabitate (kein Eingriff) und der Nah-rungshabitate (weiterhin genügend Fluginsekten vor-handen) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b 3 RL NRW _w V	gebüschreiche Ränder von Laub- und Misch- wäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen, bevorzugt wird die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen	1 Revier (Brutverdacht) am Ostrand der Wallhe- cke am Nordufer der Ems (Brutvogelkartierung 2016); Brutvogel im zent- ralen UG am Nordufer der Ems (1 Revier) und in einem Feldgehölz am Südufer des westlichen UG (1 Revier) sowie 4 weitere Reviere im nahen Umfeld des westlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 8- 20 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	s. Prüfprotokoll
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b 1 RL NRW _w 2	Brut- und Nahrungshabitat: Feuchte, lichte und sonnige Laubwälder, Auenbereiche, feuchte Wälder in Wassernähe	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkom- men im Untersuchungsge- biet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhan- den -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 3 RL NRW _w *	Charakterart für extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	Brutvogel im nahen Umfeld des nordwestlichen und südwestlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 51-150 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: Brutvorkommen möglich: keine Beeinträchtigung der potenziellen Bruthabitate (kein Eingriff) und der Nahrungshabitate (weiterhin genügend Fluginsekten vorhanden)
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 2S	offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Acker, Brachen und Grünländern, wichtig sind v. a. Acker- und Wiesenränder, unbefestigte Feldwege	MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 2-3 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Streng geschützt Anhang I VS-RL RL NRW _b VS RL NRW _w V	offene Landschaften; Jagdgebiete am Wasser und in angrenzendem offenen Kulturland	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkom- men im Untersuchungsge- biet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhan- den -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten; Durchzügler: potenzielle Störung im Rast- und Nah- rungshabitat während der Bauphase, genügend Aus- weichmöglichkeiten in der Emsaue vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Streng geschützt Anhang I VS-RL RL NRW _b *S RL NRW _w * Nordrhein-Westfalen trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art!	offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Nahrungssuche auf Agrarflächen mit Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern.	Nahrungsgast im Nord- westen des UG (STADT WARENDORF 2015a)	keine Bruthabitate im Unter- suchungsgebiet und in des- sen Umgebung vorhanden, jedoch potenzielle Störung im Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichhabitate vorhanden (großer Aktionsraum) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Streng geschützt RL NRW _b *S	Kulturfollower halboffener Landschaften; Jagd- gebiete: Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben und Brachen	MTB-Q 4013/2: Nach- weis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 4-7 Revie- re (2005-2009) im MTB- Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkom- men im Untersuchungsge- biet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhan- den -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b * RL NRW _w *	bevorzugt zur Rast große Abgrabungsgewässer im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichmöglichkeiten in der Ems vorhanden. Anlagebedingt durch die Neue Ems bereits kurzfristig Vergrößerung potenziell geeigneter Rast- und Nahrungshabitate zu erwarten. -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	Streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b R RL NRW _w *	brütet auf nährstoffreichen Seen und Teichen mit gut ausgebildeter Ufer- und Unterwasservegetation, auch an flachgründigen Fischteichen. Außerhalb der Brutzeit werden alle Arten größerer Stillgewässer besiedelt.	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet, keine geeigneten Habitatbedingungen für Rastvögel vorhanden; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Streng geschützt Anhang I VS-RL RL NRW *	bevorzugt in ausgedehnten Waldgebieten (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), aber auch in Feldgehölzen	MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 2-3 Revire (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten



Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Streng geschützt RL NRW _b * RL NRW _w *	Gehölzreiche Kulturlandschaften, v. a. halboffene, Parklandschaften mit kleinen Waldinseln und Gebüsch; Brutplätze meist in Nadelbaumbeständen	Brutvogel im nahen Umfeld des nordwestlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 2-3 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	Das Bruthabitat liegt mind. 500 m vom Eingriffsraum entfernt; potenzielle Störung im Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichhabitate vorhanden (großer Aktionsraum) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 3 RL NRW _w *	brütet in Gebieten mit Angebot an Brutplätzen (Höhlenbrüter); Nahrungshabitat: nicht zu trockenes, kurzrasiges Grünland im näheren Umkreis der Bruthöhle, oft enger Anschluss an Weidevieh, Pferdehaltung etc. und landwirtschaftliche Tätigkeiten	MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 151-400 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	s. Prüfprotokoll
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Streng geschützt RL NRW _b 3S Nordrhein-Westfalen trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art!	offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; Jagdgebiete: kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten; als Brutplätze dienen Baumhöhlen sowie Nischen in Gebäuden.	MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 8-20 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 1 RL NRW _w 3	offene bis halboffene Landschaften mit stepenartigem Charakter auf Sandböden	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Durchzügler: potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase, genügend Ausweichmöglichkeiten in der Emsaue vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	Besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b * RL NRW _w *	v. a. Schilfröhrichte (Verlandungszonen von Gewässern, Flussauen und Seen)	MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 4-7 Revie-re (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	Streng geschützt Anhang I VS-RL RL NRW _b 1S RL NRW _w 2	besiedelt als Brutgebiete ausgedehnte Niederungslandschaften mit vegetationsreichen Gewässern, ausgeprägter Schwimmblatt- und Ufervegetation und reichhaltiger Libellenfauna, idealerweise in nassen Sumpf- oder Feuchtwiesen	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Durchzügler: potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase, genügend Ausweichmöglichkeiten in der Emsaue vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Streng geschützt RL NRW _b V RL NRW _w *	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in Siedlungsnähe; Nahrungsgebiete: Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen	Nahrungsgast im Nordwesten des UG und in dessen nahem Umfeld (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 4-7 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	keine Bruthabitate im Untersuchungsgebiet und in dessen Umgebung vorhanden, jedoch potenzielle Störung im Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichhabitate vorhanden (großer Aktionsraum) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Streng geschützt RL NRW _b 2 RL NRW _w 2	offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehöl- zen	MTB-Q 4013/2: Nach- weis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 8-20 Re- viere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkom- men im Untersuchungsge- biet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhan- den -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	Streng geschützt Art 4 (2) VS-RL Koloniebrüter RL NRW _b 2S RL NRW _w V	brütete ursprünglich an Abbruchkanten von Fließgewässern und Steilküsten; heute v. a. in Sand- und Kiesgruben; jagt über Gewässern, Kulturland und Ödland	MTB-Q 4013/2: Nach- weis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 8-20 Re- viere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkom- men im Untersuchungsge- biet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhan- den -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anlagebedingt entstehen durch die Uferentfesselun- gen an der Ems und durch die Neue Ems und ihre ei- gendynamische Entwicklung auch Uferabbrüche, die evtl. als Bruthabitat einer Ufer- schwalbenkolonie geeignet sein werden.

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Streng geschützt RL NRW *	reich strukturierte Kulturlandschaften, v. a. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; gutes Angebot an Höhlen	Brutvogel im nahen Um- feld des nordwestlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); Nachweis von mindestens zwei mobilen Waldkäuzen in dem Gehölzstreifen auf der Niederterrassenkante (knapp außerhalb UG). Eine Zuordnung zu ei- nem konkreten Brutplatz gelang nicht, zumal bei der Eulenkartierung im zeitigen Frühjahr keine Waldkauzrufe registriert wurden. Daher wird da- von ausgegangen, dass die Jungvögel aus einem benachbarten Gebiet stammen und von außen in das UG eingeflogen sind (STADT WARENDORF 2017); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 8- 20 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	s. Prüfprotokoll

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Streng geschützt RL NRW _b 3 RL NRW _w V	halboffene Parklandschaften mit kleinen Feld- gehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grün- anlagen; Jagdgebiete: strukturreiche Offen- landbereiche sowie größere Waldlichtungen	Brutverdacht im nahen Umfeld des nordwestli- chen UG (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nach- weis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 4-7 Revie- re (2005-2009) im MTB- Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	s. Prüfprotokoll
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Besonders geschützt RL NRW _b 3 RL NRW _w V	größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwä- lder mit gut entwickelter Kraut- und Strauch- schicht	Brutvogel im nahen Um- feld des nordwestlichen UG (STADT WARENDORF 2015a); MTB-Q 4013/2: Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 8- 20 Reviere (2005-2009) im MTB-Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkom- men im Untersuchungsge- biet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhan- den -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	Streng geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _w *	rastet in nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließge- wässern unterschiedlicher Größe	MTB-Q 4013/2: Nach- weis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat wäh- rend der Bauphase; genü- gend Ausweichmöglichkeiten in der Emsaue vorhanden; bereits kurzfristig Aufwertung potenziell geeigneter Rast- und Nahrungshabitate zu erwarten (entlang der aufgeweiteten Ems, der Neuen Ems und an entste- henden Tümpeln)

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	Besonders geschützt Anhang I VS-RL RL NRW _b * RL NRW _w *	ausgedehnte, ruhige Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe	MTB-Q 4013/2: Nach- weis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 4-7 Revie- re (2005-2009) im MTB- Q 4013/2 (NWO & LANUV NRW 2013)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkom- men im Untersuchungsge- biet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhan- den -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Streng geschützt Anhang I VS-RL RL NRW _b 2 RL NRW _w V	struktureiche Landschaften, v. a. mit alten lichten Laubholzbeständen, Trocken- und Magerstandorten und Feuchtgebieten	Nahrungsgast im Nord- westen des UG (STADT WARENDORF 2015a)	keine Bruthabitate im Unter- suchungsgebiet und in des- sen Umgebung vorhanden, jedoch potenzielle Störung im Nahrungshabitat während der Bauphase; genügend Ausweichhabitate vorhanden (großer Aktionsraum) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b 2S RL NRW _w *	offene, baum- und straucharme feuchte Flä- chen mit höheren Singwarten; extensiv ge- nutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen, Moore, auch Kahlschläge oder Brachen	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkom- men im Untersuchungsge- biet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhan- den -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten; Durchzügler: potenzielle Störung im Rast- und Nah- rungshabitat während der Bauphase, genügend Aus- weichmöglichkeiten in der Emsaue vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtssta- tus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	Streng geschützt Anhang I VS-RL RL NRW _b 1 RL NRW _w 1	typischer Röhrichtbewohner, der auf ruhige, vegetationsreiche Teiche und Seen mit ausgedehnten Röhrichten angewiesen ist	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	Besonders geschützt Art. 4 (2) VS-RL RL NRW _b * RL NRW _w *	stehende Gewässer mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit; im Winter auch auf Flüssen	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	Erfassungsbereich: keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet; Siedlung im Süden: keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten; Durchzügler: potenzielle Störung im Rast- und Nahrungshabitat während der Bauphase, genügend Ausweichmöglichkeiten in der Emsaue vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Tabelle 3: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibien

Art	Rechtsstatus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Streng geschützt Anh. II + IV FFH-RL RL NW 3	kommt an verschiedenen Gewässertypen (ohne Fischbesatz) überwiegend in offenem Gelände in Auen-, Seen- und Wiesenlandschaften vor. Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf und sind nur gering beschattet. Lebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten meist in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer, Frühjahrs- und Sommerlebensraum im gleichen Gewässerhabitat, Winterlebensraum: (Au-) Wald (sowohl aquatische als auch terrestrische Überwinterung belegt)	Nachweis im MTB-Q 4013/2 1993-2006 (DGTH 2018); ≥ 30 Vorkommen im Kreis Warendorf (LANUV NRW 2018b)	keine aktuellen Nachweise im UG (Amphibienkartierung 2014 und 2016) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW 1	Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten, Abgrabungen, auch im Siedlungsbe- reich; Laichgewässer: offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetati- on	MTB-Q 4013/2: Nachweis ab 2000 vor- handen (LANUV NRW 2018a); ≥ 4 Vorkommen im Kreis Warendorf (LANUV NRW 2018b); Nachweis im MTB-Q 4013/2 1993-2006 (DGTH 2018) Wenige Kilometer westl. des UGs liegen südlich der Ems einige der weni- gen im Kreis Warendorf verbliebenden Laichge- wässer der Knoblauchkrö- te. Die alten Vorkommen der Knoblauchkröte sind nach Aussage des Herpetologen Michael Schwartz jedoch vermut- lich erloschen (schriftl. Mitteilung, 06.09.2016)	keine aktuellen Nach- weise im UG (Amphi- bienkartierung 2014 und 2016) -> keine Beeinträchti- gungen zu erwarten
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	streng geschützt FFH Anh. IV FFH-RL RL NRW 3	Sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer als Laichhabitate; vegetationsarme, trocken- warme Standorte als Landhabitate	Nachweis im MTB-Q 4013/2 1993-2006 (DGTH 2018); aktuell kein Vor- kommen im Kreis Waren- dorf bekannt (LANUV NRW 2018b)	keine aktuellen Nach- weise im UG (Amphi- bienkartierung 2014 und 2016) -> keine Beeinträchti- gungen zu erwarten

Art	Rechtsstatus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	streng geschützt FFH Anh. IV FFH-RL RL NRW 2S	Laichgewässer: vorzugsweise vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind: Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen; außerhalb der Fortpflanzungszeit in höherer Vegetation (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume)	Nachweis im MTB-Q 4013/2 1993-2006 (DGTH 2018); ≥ 30 Vorkommen im Kreis Warendorf (LANUV NRW 2018b); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	keine aktuellen Nachweise im UG (Amphibienkartierung 2014 und 2016) -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Tabelle 4: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilien

Art	Rechtsstatus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Streng geschützt Anh. IV FFH-RL RL NRW 2	reich strukturierte, offene Lebensräume aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, Gebüschen und krautigen Hochstaudenfluren; v. a. in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen	MTB-Q 4013/2: Nachweis ab 2000 vorhanden (LANUV NRW 2018a); 11-20 Vorkommen im Kreis Warendorf (LANUV NRW 2018b); Nachweis im MTB-Q 4013/2 1993-2006 (DGTH 2018); Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c) Die Zauneidechse kommt am Mitteldamm der südlich der Ems vorhandenen Sandabgrabung vor (Hr. Schwartze, schriftl. Mitteilung, 06.09.2016).	keine Hinweise auf Vorkommen im UG vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Tabelle 5: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Weichtiere

Art	Rechtsstatus/Gefährdung	Standortansprüche	Vorkommen	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Streng geschützt	bewohnt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat.	Vorkommen im NSG WAF-070 (LANUV NRW 2018c)	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG vorhanden -> keine Beeinträchtigungen zu erwarten

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutz-relevanter Beeinträchtigungen

Damit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden, sind die nachfolgend genannten allgemein wirksamen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Da Wochenstuben einiger Arten in Bäumen im nahen Umfeld des Eingriffsraums nicht ausgeschlossen werden können, sind lärmintensive, lange andauernde¹ Bautätigkeiten, wie sie z. B. durch den Einsatz von Baggern oder Rüttelmaschinen entstehen, im nahen Umfeld der potenziellen Quartierbäume (ca. 200 m Umkreis) außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen, d. h. zwischen Anfang September und Ende März (-> **Braunes Langohr, Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Teichfledermaus**).

Für die **Wasserfledermaus** und für eine der *Myotis*-Arten (**Großes Mausohr**) können auch Wochenstuben in Brückenbauwerken (in Widerlagern und Spalträumen) nicht ausgeschlossen werden. Daher ist auch im Umfeld der André-Marie-Brücke und der Fußgängerbrücke darauf zu achten, dass lärmintensive Bautätigkeiten in einem 200 m-Umkreis um die beiden Brücken herum ausschließlich zwischen Anfang September und Ende März durchgeführt werden.

Die Bauarbeiten müssen während der Aktivitätszeiten des **Braunen Langohrs**, der **Wasserfledermaus**, der **Teichfledermaus** und der übrigen ***Myotis*-Arten** (zwischen Anfang März und Ende Dezember, s. Tabelle 6) bei Sonnenuntergang beendet sein, um Licht- und Lärmemissionen, welche die Jagdaktivitäten beeinträchtigen, die Vitalität schwächen und ggf. zu Quartieraufgaben führen könnten, zu vermeiden (vgl. BRINKMANN et al. 2008).

Im Bereich des Grabelandes (Kleingärten) sind Gebäude vom Abbruch betroffen, die einigen Fledermausarten als Quartier dienen könnten. Die relevanten Gebäude sollen frühzeitig vor Abbruch im Rahmen einer Gebäudebegehung dahingehend überprüft werden, ob kontinuierlich genutzte Quartiere vorhanden sind. Sofern eine Nutzung gegeben ist, müssen rechtzeitig vor Beginn des Abrisses unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Ausweichhabitate angeboten werden. Das Abbrechen muss bis zur Annahme eines Ersatzquartiers bzw. so lange verschoben werden, bis eine selbstständige Umsiedlung in ein anderes

¹ Andauernde Bautätigkeiten bedeuten sowohl tägliche, länger als eine Woche durchgängige Lärmentwicklung als auch regelmäßig wiederkehrende Lärmentwicklung über einen langen Zeitraum.

Habitat nachgewiesen ist. Da die Antreffwahrscheinlichkeit einiger Arten (z. B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) in Gebäudequartieren ganzjährig sehr hoch ist, ist des Weiteren durch die ÖBB darauf zu achten, dass nicht gegen das Tötungsverbot verstoßen wird.

Vögel

Die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung werden auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit potenziell betroffener Vogelarten (**Bluthänfling, Feldsperlings, Girlitz; Bodenbrüter**) in der Winterzeit (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln zu vermeiden. Für den **Waldkauz**, der außerhalb des Untersuchungsgebietes brütet, bezieht sich dieselbe zeitliche Vorgabe auf eine Vermeidung von Störungen von Altvögeln, Ästlingen oder eines Familienverbandes während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht.

Nach der Baufeldfreimachung sind die Arbeitsflächen bis zum Beginn der Bauarbeiten unattraktiv zu gestalten (z. B. mit Flutterband), um eine potenzielle Anlage von Nistplätzen im Bereich der Bauflächen zu verhindern. Die zuletzt genannte Maßnahme bezieht sich auf den Schutz der ökologischen Gilde der **Bodenbrüter** (s. Kap. 6).

Da sich **Waldkäuse** und **Waldohreulen** auch im Herbst und Winter auf Bäumen aufhalten (tagsüber schlafend), ist das Tötungsrisiko für Individuen dieser Arten dadurch zu reduzieren, dass der Baumbewuchs unmittelbar vor der Rodung im Hinblick auf ein Vorkommen von Eulen genau in Augenschein zu nehmen ist. Ggf. ist dann eine Verzögerung der Baufeldräumung erforderlich.

Gemäß dem LBP (Kap. 5.1) sollten sich die Baumaßnahmen auf einen möglichst kurzen Zeitraum weitgehend außerhalb der Vegetationsperiode und der Reproduktionszeit der Tiere konzentrieren, d. h. von Ende Juli bis Februar in hochwasserfreien Phasen durchgeführt werden. Für einige Teilbereiche gilt eine separate Bauzeitenbeschränkung (s. Tabelle 6 und Abbildung 2): Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen, in denen Bruthabitate des **Bluthänflings**, des **Eisvogels**, des **Girlitzes**, der **Nachtigall** und des **Stars** bekannt bzw. zu erwarten sind, nicht in der Reproduktionszeit dieser Arten durchgeführt werden, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden. Eine Bauzeitenbeschränkung gilt auch für die Gilde der **Wasservögel** (s. Kap. 6): An der Ems und am Hellegraben sollen die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also zwischen Ende Juli und Februar, durchgeführt werden, um Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln sowie Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden.

Da **Feldsperlinge** eine hohe Brutortstreue aufweisen und nicht sichergestellt werden kann, dass die vier betroffenen Brutpaare auf natürlich vorhandenen Ersatz ausweichen können, sollen in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsraums mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr Nistkästen aufgehängt werden, um das Angebot an Nistmöglichkeiten, das maßnahmenbedingt verringert wird, im Vorfeld der Baumaßnahmen zu erhöhen. Hierzu sollen im nahen Umfeld des Eingriffsraums, jedoch mehr als 100 m von den Straßen entfernt, jeweils drei (also insgesamt 12) artspezifische Nisthilfen (Fluglochdurchmesser: 32 mm) in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander aufgehängt werden. Die genaue Verortung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Die Kästen sind mindestens jährlich – außerhalb der Brutzeit – auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern) (vgl. MKULNV NRW 2013).

(mit Eichen) an einer Böschung östlich des geplanten RRB-Standorts und westlich des Hellegrabens sowie 20 m breiter Streifen entlang des bestehen bleibenden Grabelandes (Bauarbeiten für die Anlage der südlichen Randsenke, eines Fuß- und Radweges, der Hochwasser-Verwallung und eine Baustraße)

- Eisvogel: Umkreis von 80 m um den Teich im nördlichen Untersuchungsgebiet herum
- Girlitz: 10 m breiter Streifen entlang des bestehen bleibenden Grabelandes (Bauarbeiten für die Anlage der südlichen Randsenke, eines Fuß- und Radweges, der Hochwasser-Verwallung und eine Baustraße)
- Nachtigall: Aufnahme der Böschungssicherung an der bestehenden Ems südlich der Wallhecke, Anlage des Zwischendamms nördlich der Baustraße sowie 10 m breiter Streifen (geplante Böschung und Sekundäraue) nördlich der Wallhecke
- Star: Anlage der Hochwasserschutz-Verwallung und Baustraße im Bereich des Altwassers sowie Erweiterung des Altwassers
- Wasservögel: Gewässer (Ems, Hellegraben) und ihre Ufer

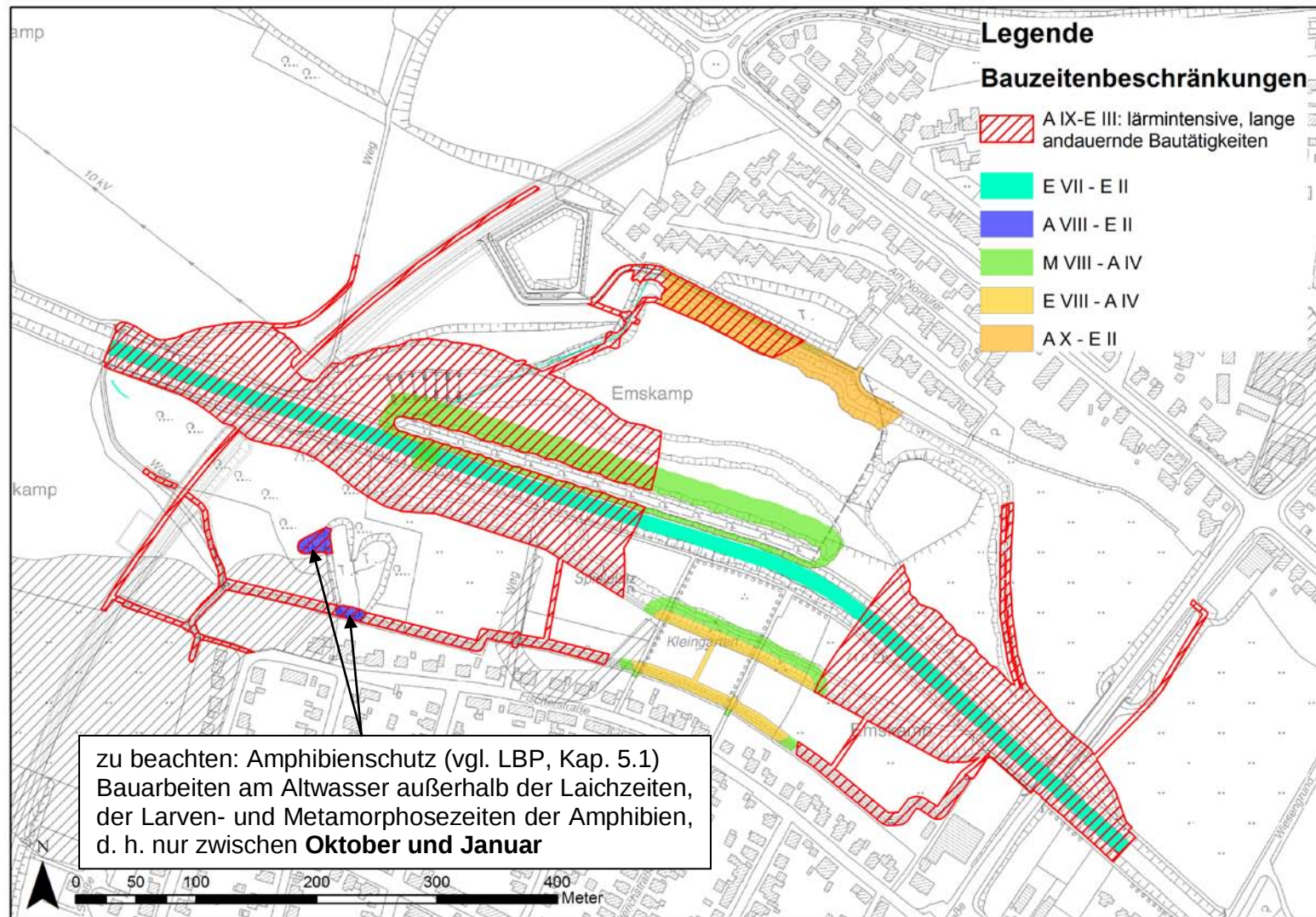


Abbildung 2: Erlaubte Bauzeiten im Planungsraum (A = 1. Monatsdekade, M = 2. Monatsdekade, E = 3. Monatsdekade) (© Land NRW (2016) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

6 Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Zur Ermittlung einer möglichen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurde eine kombinierte Potenzial-Risiko-Betrachtung vorgenommen. Wie in Tabelle 2-5 ausgeführt, können mögliche Betroffenheiten bzw. artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für zahlreiche Arten ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Fledermaus-Taxa und acht Vogelarten wird eine detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen, da eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den „Art-für-Art-Protokollen“ im Anhang 1 dargestellt.

Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen des Vorhabens und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden die in Kapitel 5 beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen.

Fledermäuse

Im Eingriffs-/Maßnahmenraum befinden sich gemäß den in den Jahren 2014 und 2016 durchgeführten Fledermauskartierungen keine Baumstrukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Daher werden vorhabenbedingt auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten Baum bewohnender Fledermausarten entnommen. Die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen besteht somit ebenfalls nicht. Im Bereich des Grabelandes (Kleingärten) ist nicht bekannt, ob sich dort Fledermausquartiere befinden. Hier sind die Gebäude durch eine ökologische Baubegleitung hinsichtlich ihrer Besiedlung durch Fledermäuse genau in Augenschein zu nehmen. Ggf. ist durch die Anlage von Ausweichquartieren und durch Bauzeitenverzögerungen dafür Sorge zu tragen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, und dass nicht gegen das Tötungsverbot verstoßen wird.

Da im Umfeld von potenziellen Wochenstubenquartieren lärmintensive, lange andauernde Bautätigkeiten nur außerhalb der Wochenstubenzeit durchgeführt werden dürfen (s. Kap. 5), werden Störungen, die die lokalen Populationen beeinträchtigen könnten, so weit wie möglich vermieden. Außerdem wird darauf geachtet, dass während der Aktivitätszeiten der Arten mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen nicht nach Sonnenuntergang gearbeitet wird.

Unter Berücksichtigung der o. g. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Fledermäuse nicht zu erwarten.

Durch die Entnahme einzelner Bäume verringern sich zwar die Nahrungshabitate geringfügig, entlang der Ems und der „Neuen Ems“ (inkl. Randsenken) sowie am Altwasser werden aber weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein. Aufgrund der größeren Naturnähe in der Emsaue wird sich die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse sogar verbessern. Es werden nur wenige Gehölze entnommen. Leitstrukturen (wie Hecken, Baumreihen, Waldränder) zwischen Quartieren und Jagdhabitaten bleiben erhalten, so dass keine Änderung auf Flugrouten zu Nahrungsflächen gegeben ist. Langfristig werden durch die Entwicklung von Auenwald in den Sekundärauen jene Fledermausarten profitieren, die ihre Quartiere (oder auch Jagdhabitate) in Wäldern haben (z. B. Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus).

Vögel

Beeinträchtigungen und Störungen der vorkommenden Vogelarten sind für den Zeitraum der Bauarbeiten anzunehmen, werden jedoch durch die in Kap. 5 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich vermieden.

Gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht verstoßen, da die erforderlichen Gehölzrodungen und die Baufeldfreimachung im Winter stattfinden, so dass Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln ausgeschlossen werden können. Wiesenbrüter kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Durch die lokalen Bauzeitenbeschränkungen, die für einige Arten aufgeführt werden (s. Tabelle 6 und Abbildung 2), finden auch keine Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht statt. Die Störungen, die durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme sowie durch Bewegungen von Personen und Baumaschinen, ggf. auch durch Lärm, entstehen und Stress- und Fluchtreaktionen bei empfindlichen Vogelarten (v. a. Wasservögel) auslösen, betreffen also unter den planungsrelevanten Arten ausschließlich Stand- und Strichvögel (außerhalb der Reproduktionszeit), Durchzügler und Wintergäste. Diese finden während der Baumaßnahmen störungsarme Nahrungs- und Rasthabitate in der unmittelbaren Umgebung, so dass eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden kann. Erhebliche Störungen, die sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken könnten, sind nicht anzunehmen.

Im Zuge der Sukzession wird sich mittel- bis langfristig im Bereich der Sekundärauen ein Auenwald entwickeln, in dem Auengebüsche und Bäume geeignete Brut- und Nahrungshabitate darstellen. Daher ist es möglich, dass sich infolge des steigenden Habitatangebotes

einer naturnahen Flusslandschaft neben der Nachtigall, die bereits im Bereich der Wallhecke brütet, auch andere typische Vögel des Auenwaldes, wie z. B. Spechte und Pirol, im Laufe der Zeit im Gebiet ansiedeln könnten.

Von den zusätzlichen Wasserflächen, die nach Realisierung des Vorhabens in der Emsaue vorhanden sein werden, profitieren naturgemäß insbesondere Wasser- und Watvögel. Die Neue Ems mit den Randsenken und die verbleibende altarmähnliche Struktur stellen Brut-, Rast- und Nahrungshabitate für zahlreiche Stand- und Strichvögel, Durchzügler und Wintergäste dar. Verbesserte Besiedlungschancen werden sich auch den an Röhrichte und Hochstaudenfluren gebundenen Arten (z. B. Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger) bieten.

Auch der Eisvogel wird als eine Leitart der Fließgewässer (FLADE 1994) von der Gewässer- und Auenentwicklung profitieren, da die Ausdehnung nahrungsreicher Wasserflächen zunehmen wird und die von Eisvögeln benötigten Strukturelemente gefördert werden. Zudem nimmt zwischen den Randsenken, der Alten und der "Neuen Ems" die Störungsarmut im Gebiet zu, wovon der Eisvogel ebenfalls profitiert.

Für den Feldsperling ist eine CEF-Maßnahme erforderlich, die vor Beginn der Maßnahmenumsetzung durchzuführen ist (s. Kap. 5), um zu gewährleisten, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Brutpaaren im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet auch allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten vor. Auch diese unterliegen den artenschutzrechtlichen Bestimmungen, da sich der Schutz auf alle europäischen Vogelarten bezieht. Durch das geplante Vorhaben sind möglicherweise auch die Lebensräume einiger weit verbreiteter, ungefährdeter Arten betroffen.

Die mögliche Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten dieser Gruppe wird daher zusammenfassend geprüft; diese wurden dazu in ökologische Gilden zusammengefasst.

Bei den **Wasservögeln bzw. den Arten der Feuchtgebiete** handelt es sich um Arten, die von Feuchtgebieten ökologisch abhängig sind. Hierzu gehören u. a. Graugans, Höcker- schwan, Reiherente, Stockente, Blässhuhn, Teichhuhn, Gebirgsstelze, Nilgans, Kanadagans und Sumpfrohrsänger. Sie könnten an der Ems, am Hellegraben oder am Altwasser brüten, z. T. auch in feuchten Hochstaudenfluren (z. B. Sumpfrohrsänger).

Die Inanspruchnahme von Bruthabitaten kann im Rahmen der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Ergänzend zu den Bauzeitenbeschränkungen, die für die planungsrelevanten Arten beschrieben werden, (s. Kap. 5) sind die Bauarbeiten an den Gewässern und ihren Ufern außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also zwischen Ende Juli und Februar

durchzuführen. So können Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln sowie Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht vermieden werden. Eine baubedingte Beeinträchtigung durch Störeinflüsse (z. B. durch Bewegungen von Personen) ist bei den oben genannten Arten, sofern sie im Herbst und Winter im Gebiet anwesend sind, nicht auszuschließen. Die Störungen sind jedoch als nicht erheblich einzustufen und werden sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, zumal Ausweichhabitate im nahen Umfeld vorhanden sind.

Die artenschutzrechtlich relevanten Wasservögel bzw. Arten der Feuchtgebiete werden zukünftig entlang der Neuen Ems inkl. Randsenken sowie in den Sekundärauen neue, potenziell geeignete Lebensräume vorfinden.

Zu den **Gehölz- und Gebüschbrütern**, die im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten, gehören beispielsweise folgende Arten: Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Kernbeißer, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz und Türkentaube.

Für diese Arten sind Bruthabitate im Bereich des Eingriffs-/Maßnahmenraums möglich. Somit kann eine baubedingte Inanspruchnahme potenzieller Brutplätze im Rahmen des Entfernens von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Die im Zuge der Fledermauskartierung 2014 erfassten Höhlenbäume bleiben erhalten, so dass in Baumhöhlen brütende Arten (z. B. Blau-, Kohl-, Sumpf- und Weidenmeise, Bunt- und Grünspecht) vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

Zu den Arten, die ihr **Nest am Boden oder in Bodennähe (in Gras, Kräutern und Hochstauden oder niedrig in Büschen)** anlegen, gehören z. B. Bachstelze, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Auch sie haben möglicherweise Bruthabitate im Eingriffsraum.

Die häufig vorkommenden Arten reagieren i. d. R. flexibel auf Veränderungen in ihrer Umwelt. So verlagern sie oftmals von Jahr zu Jahr ihre Nistplätze, so dass – sollte ein Bruthabitat baubedingt beeinträchtigt werden – die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Um Tötungen zu verhindern und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden, sei auf die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 5 verwiesen.

Anlagebedingt entstehen für die Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter sowie für die Arten, die ihr Nest am Boden oder in Bodennähe anlegen, zukünftig neue, potenziell geeignete Bruthabitate im Bereich der Sekundärauen.

Zu den artenschutzrechtlich relevanten, aber nicht planungsrelevanten **Bodenbrütern**, die im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen brüten könnten, gehört die Schafstelze. Um Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln zu vermeiden, soll die Bau-
feldfreimachung in den Wintermonaten erfolgen. Im Anschluss daran sind die Bauflächen unattraktiv für Bodenbrüter zu belassen, um zu verhindern, dass sie im Eingriffsraum zur Brut schreiten (s. Kap. 5).

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) treten die artenschutzrechtlichen Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ein. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Die artenschutzrechtlichen Tatbestände können auch für die nicht planungsrelevanten, aber dennoch artenschutzrechtlich relevanten europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten können für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (s. Tabelle 3 und Tabelle 4), so dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht.

Weichtiere

Ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel, der einzigen planungsrelevanten Molluskenart, kann aufgrund ihrer Habitatansprüche für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (s. Tabelle 5). Folglich treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf diese Muschelart ein.

7 Zusammenfassende Beurteilung

Um die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen zur Gewässer- und Auenentwicklung und zum Hochwasserschutz der Ems zu berücksichtigen, wurde das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten erstellt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände bei keiner der geprüften artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Weichtiere zutreffen.

Für die Arten nach FFH-Anhang IV oder die europäischen Vogelarten bedeutet dies: Es werden weder Tiere verletzt oder getötet, noch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Auch wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen werden nicht aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört.

Für den Feldsperling ist eine CEF-Maßnahme (Anbringen von Nisthilfen) erforderlich. In Bezug auf die Gebäude bewohnenden Fledermausarten ist eine Gebäudebegehung erforderlich, bevor die im Grabeland (Kleingärten) vorhandenen Schuppen, die möglicherweise Fledermäusen als zeitweiliges Quartier dienen, abgerissen werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen führt zu einer naturnahen Fluss- und Auenlandschaft an der Ems in Warendorf. Für einige gewässer- und auentypische Arten, aber auch für Gehölz- und Gebüschbrüter werden sich daher die Lebensraumbedingungen zukünftig verbessern.

Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G. BAUER, BEZZEL, E. & W. FIEDLER (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas- Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., & SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit. Dresden.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010) [Hrsg.]: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. URL: <http://www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf>
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., & SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit. Dresden.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- DGTH – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. URL: <http://www.feldherpetologie.de/atlas/artenliste> (aufgerufen am 28.08.2018)
- ELWAS-WEB – Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (Stand: 2017). URL: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf> (aufgerufen August - Oktober 2017)
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., EBERT, A. & WEIß, I. (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. - Wiebelsheim. Quelle & Meyer Verlag (684 S.).
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

- LANA - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (o.J.): LANA-Hinweise StA „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2: Tiere. LANUV Fachbericht 36. Recklinghausen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015): Fundortkataster des LANUV. Stand: 05.08.2015.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. URL: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- Planungsrelevante Arten: Messtischblatt-Quadrant 4013/2. URL: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40132> (zuletzt aufgerufen am 28.08.2018)
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018b): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. Stand: 14.06.2018. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.08.2018)
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018c): URL: <http://www.lanuv.nrw.de> (LINFOS NRW: Sach- und Grafikdaten zu Naturschutzgebieten) (zuletzt aufgerufen am 28.08.2018).
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Gesamtfassung. Recklinghausen.
- LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2018): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. URL: <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=artenliste> (aufgerufen am 28.08.2018)

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MUNLV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2005): Handbuch Querbauwerke.

MUNLV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

NWO & LANUV NRW – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens, URL: <http://atlas.nw-ornithologen.de/>

NWO & LANUV (2016a): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2: 1-66.

NWO & LANUV NRW (2016b): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2: 67-108.

STADT WARENDORF (2015a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan 1.58 Nördliche Stadtstraße von der Ortsumgehung bis Hellegraben im Stadtteil Warendorf – III. Bauabschnitt. Unveröffentlichtes Gutachten.

STADT WARENDORF (2015b): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß Art 6(3) FFH-RL, § 34 (1,2) BNatSchG zum geplanten Vorhaben B-Plan 1.58 Nördliche Stadtstraße von der Ortsumgehung bis Hellegraben im Stadtteil Warendorf – III. Bauabschnitt. Unveröffentlichtes Gutachten.

STADT WARENDORF (2015c): B-Plan Nr. 1.58 „Nördliche Stadtstraße“, Warendorf - Artenschutzfachliche Stellungnahme zur Fledermausfauna. Unveröffentlichtes Gutachten.

STADT WARENDORF (2017): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 1.27 „Zwischen In de Brinke und Stadtstraße Nord“, Stadt Warendorf – Brutvögel und Fledermäuse. Unveröffentlichtes Gutachten.

Anhang

Anhang 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neue Ems im innerstädtischen Bereich – West

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 17.12.2018

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Nicht einzeln geprüfte Arten:

Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus; Baumfalke, Baumpieper, Bekassine, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grünschenkel, Habicht, Heidelerche, Kampfläufer, Kiebitz, Kleinspecht, Kormoran, Kuckuck, Lachmöwe, Löffelente, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Trauerseeschwalbe, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Weißwangengans, Wespenbussard, Wiesenpieper, Zwergdommel, Zwergtaucher; Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch; Zauneidechse; Gemeine Flussmuschel

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tabelle 1). Quartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen sind ganzjährig denkbar, ebenso in Schuppen im Bereich des Grabelandes. Bäume, die potenzielle Quartiere von Fledermäusen aufweisen könnten, sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Eine mögliche Beeinträchtigung potenzieller nahe gelegener Quartiere durch lärmintensive Bautätigkeiten ist jedoch nicht auszuschließen. Es werden keine markanten Landschaftsstrukturen, an denen sich Fledermäuse während der Jagd orientieren, verändert. Da das Braune Langohr eine hohe Schallempfindlichkeit aufweist, könnten Lärmemissionen während des Baubetriebs nachts dazu führen, dass Flug- und Laufgeräusche der Beutetiere maskiert werden, so dass diese von den Fledermäusen nicht geortet werden könnten. Auch die Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen ist hoch, so dass Fledermäuse bei nächtlichen Bauarbeiten geblendet werden und Augenverletzungen erleiden könnten. Ungünstigstenfalls wären bei nächtlichen Bauarbeiten infolge von Meidereaktionen Verdrängungen aus Quartieren möglich. Durch die Entnahme einzelner Bäume verringert sich das Nahrungshabitat geringfügig. Die in der Emsaue jagenden Fledermäuse werden aber in Zukunft an der Ems, der "Neuen Ems" und in der sich entwickelnden insektenreichen Sekundäraue weiterhin geeignete Jagdhabitate vorfinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Bauarbeiten müssen während der Aktivitätszeiten des Braunen Langohrs (zwischen Mitte März und Anfang November) bei Sonnenuntergang beendet sein, um Licht- und Lärmemissionen, welche die Jagdaktivitäten beeinträchtigen, die Vitalität schwächen und ggf. zu Quartieraufgaben führen könnten, zu vermeiden.
- Da Wochenstuben in Bäumen im nahen Umfeld des Eingriffsraums nicht ausgeschlossen werden können, sind lärmintensive, lange andauernde Bautätigkeiten, wie sie z. B. durch den Einsatz von Baggern oder Rüttelmaschinen entstehen, im nahen Umfeld der potenziellen Quartierbäume (ca. 200 m Umkreis) außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen, d. h. zwischen Anfang September und Ende März.
- Die Schuppen im Bereich des Grabelandes sollen vor ihrem Abbruch im Rahmen einer Gebäudebegehung dahingehend überprüft werden, ob kontinuierlich genutzte Quartiere vorhanden sind. Sofern eine Nutzung gegeben ist, müssen rechtzeitig vor Beginn des Abrisses unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Ausweichhabitate angeboten werden. Das Abbrechen muss bis zur Annahme eines Ersatzquartieres bzw. so lange verschoben werden, bis eine selbstständige Umsiedlung in ein anderes Habitat nachgewiesen ist. Bei Funden von Tieren ist des Weiteren durch die ÖBB darauf zu achten, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabenbedingte Tötungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden Verletzungen und Störungen vermieden, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt wird. In der Emsaue werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

G

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4013/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tabelle 1). Bäume, die potenzielle Einzelquartiere aufweisen könnten, sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Möglich ist jedoch eine Nutzung von Gebäudequartieren in Schuppen im Bereich des Grabelandes. Es werden keine markanten Landschaftsstrukturen, an denen sich Fledermäuse während der Jagd orientieren, verändert. Die Empfindlichkeit der Breitflügelfledermaus gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist gering. Durch die Entnahme einzelner Bäume verringert sich das Nahrungshabitat geringfügig. Die in der Emsaue jagenden Fledermäuse werden aber in Zukunft an der Ems, der "Neuen Ems" und in der sich entwickelnden insektenreichen Sekundäraue weiterhin geeignete Jagdhabitate vorfinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Schuppen im Bereich des Grabelandes sollen vor ihrem Abbruch im Rahmen einer Gebäudebegehung dahingehend überprüft werden, ob kontinuierlich genutzte Quartiere vorhanden sind. Sofern eine Nutzung gegeben ist, müssen rechtzeitig vor Beginn des Abrisses unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Ausweichhabitate angeboten werden. Das Abbrechen muss bis zur Annahme eines Ersatzquartieres bzw. so lange verschoben werden, bis eine selbstständige Umsiedlung in ein anderes Habitat nachgewiesen ist. Bei Funden von Tieren ist des Weiteren durch die ÖBB darauf zu achten, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabenbedingte Tötungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahme werden Verletzungen und Störungen vermieden, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt wird. In der Emsaue werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

R

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tabelle 1). Quartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen sind ganzjährig denkbar. Möglich ist auch eine Nutzung von Gebäudequartieren in Schuppen im Bereich des Grabelandes. Bäume, die potenzielle Quartiere von Fledermäusen aufweisen könnten, sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Es werden keine markanten Landschaftsstrukturen, an denen sich Fledermäuse während der Jagd orientieren, verändert. Die Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist zwar gering, dennoch sollten baubedingte Beeinträchtigungen, die während der besonders sensiblen Phase der Wochenstubenzeit auftreten und die lokale Population schwächen könnten, vermieden werden (s.u.). Durch die Entnahme einzelner Bäume verringert sich das Nahrungshabitat geringfügig. Die in der Emsaue jagenden Fledermäuse werden aber in Zukunft an der Ems, der "Neuen Ems" und in der sich entwickelnden insektenreichen Sekundärraue weiterhin geeignete Jagdhabitate vorfinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Da Wochenstuben in Bäumen im nahen Umfeld des Eingriffsraums nicht ausgeschlossen werden können, sind lärmintensive, lange andauernde Bautätigkeiten, wie sie z. B. durch den Einsatz von Baggern oder Rüttelmaschinen entstehen, im nahen Umfeld der potenziellen Quartierbäume (ca. 200 m Umkreis) außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen, d. h. zwischen Anfang September und Ende März.
- Die Schuppen im Bereich des Grabelandes sollen vor ihrem Abbruch im Rahmen einer Gebäudebegehung dahingehend überprüft werden, ob kontinuierlich genutzte Quartiere vorhanden sind. Sofern eine Nutzung gegeben ist, müssen rechtzeitig vor Beginn des Abrisses unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Ausweichhabitate angeboten werden. Das Abbrechen muss bis zur Annahme eines Ersatzquartieres bzw. so lange verschoben werden, bis eine selbstständige Umsiedlung in ein anderes Habitat nachgewiesen ist. Bei Funden von Tieren ist des Weiteren durch die ÖBB darauf zu achten, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden projektbedingte Störungen vermieden, und die Lebensbedingungen des Großen Abendseglers werden sich nicht verschlechtern. In der Emsaue werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

D

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tabelle 1). Quartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen sind ganzjährig denkbar, im Sommer könnten auch Schuppen im Bereich des Grabelandes besiedelt sein. Bäume, die potenzielle Quartiere von Fledermäusen aufweisen könnten, sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Es werden keine markanten Landschaftsstrukturen, an denen sich Fledermäuse während der Jagd orientieren, verändert. Die Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist zwar gering, dennoch sollten baubedingte Beeinträchtigungen, die während der besonders sensiblen Phase der Wochenstubenzeit auftreten und die lokale Population schwächen könnten, vermieden werden (s.u.). Durch die Entnahme einzelner Bäume verringert sich das Nahrungshabitat geringfügig. Die in der Emsaue jagenden Fledermäuse werden aber in Zukunft an der Ems, der "Neuen Ems" und in der sich entwickelnden insektenreichen Sekundäraue weiterhin geeignete Jagdhabitate vorfinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Da Wochenstuben in Bäumen im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs nicht ausgeschlossen werden können, sind lärmintensive, lange andauernde Bautätigkeiten, wie sie z. B. durch den Einsatz von Baggern oder Rüttelmaschinen entstehen, im nahen Umfeld der potenziellen Quartierbäume (ca. 200 m Umkreis) außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen, d. h. zwischen Anfang September und Ende März.
- Die Schuppen im Bereich des Grabelandes sollen vor ihrem Abbruch im Rahmen einer Gebäudebegehung dahingehend überprüft werden, ob kontinuierlich genutzte Quartiere vorhanden sind. Sofern eine Nutzung gegeben ist, müssen rechtzeitig vor Beginn des Abrisses unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Ausweichhabitate angeboten werden. Das Abbrechen muss bis zur Annahme eines Ersatzquartiers bzw. so lange verschoben werden, bis eine selbstständige Umsiedlung in ein anderes Habitat nachgewiesen ist. Bei Funden von Tieren ist des Weiteren durch die ÖBB darauf zu achten, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden projektbedingte Störungen vermieden, und die Lebensbedingungen des Kleinabendseglers werden sich nicht verschlechtern. In der Emsaue werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

D

Nordrhein-Westfalen

D

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: unsicherer Nachweis, s. Tabelle 1). Quartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen sind ganzjährig denkbar. Möglich ist auch eine Nutzung von Gebäudequartieren in Schuppen im Bereich des Grabelandes. Bäume, die potenzielle Quartiere von Fledermäusen aufweisen könnten, sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Es werden keine markanten Landschaftsstrukturen, an denen sich Fledermäuse während der Jagd orientieren, verändert. Die Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist zwar gering, dennoch sollten baubedingte Beeinträchtigungen, die während der besonders sensiblen Phase der Wochenstubenzeit auftreten und die lokale Population schwächen könnten, vermieden werden (s.u.). Durch die Entnahme einzelner Bäume verringert sich das Nahrungshabitat geringfügig. Die in der Emsaue jagenden Fledermäuse werden aber in Zukunft an der Ems, der "Neuen Ems" und in der sich entwickelnden insektenreichen Sekundäraue weiterhin geeignete Jagdhabitate vorfinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Da Wochenstuben in Bäumen im nahen Umfeld des Eingriffsraums nicht ausgeschlossen werden können, sind lärmintensive, lange andauernde Bautätigkeiten, wie sie z. B. durch den Einsatz von Baggern oder Rüttelmaschinen entstehen, im nahen Umfeld der potenziellen Quartierbäume (ca. 200 m Umkreis) außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen, d. h. zwischen Anfang September und Ende März.
- Die Schuppen im Bereich des Grabelandes sollen vor ihrem Abbruch im Rahmen einer Gebäudebegehung dahingehend überprüft werden, ob kontinuierlich genutzte Quartiere vorhanden sind. Sofern eine Nutzung gegeben ist, müssen rechtzeitig vor Beginn des Abrisses unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Ausweichhabitate angeboten werden. Das Abbrechen muss bis zur Annahme eines Ersatzquartieres bzw. so lange verschoben werden, bis eine selbstständige Umsiedlung in ein anderes Habitat nachgewiesen ist. Bei Funden von Tieren ist des Weiteren durch die ÖBB darauf zu achten, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden projektbedingte Störungen vermieden, und die Lebensbedingungen der Mückenfledermaus werden sich nicht verschlechtern. In der Emsaue werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Myotis spec. (Gr. Mausohr, Gr. Bartfledermaus, Fransenfledermaus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4013/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: unsicherer Nachweis, s. Tabelle 1). Quartiere in Spalten oder Höhlen an Bäumen und in Fledermauskästen sind vor allem im Sommer denkbar. In Schuppen im Bereich des Grabelandes könnten Arten der Gattung Myotis ganzjährig Quartiere nutzen. Für das Große Mausohr sind auch Wochenstuben (und Balzquartiere) in Widerlagern großer Brücken (André-Marie-Brücke) nicht auszuschließen. Bäume, die potenzielle Quartiere von Fledermäusen aufweisen könnten, sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen, auch die Brücke bleibt unverändert. Es werden keine markanten Landschaftsstrukturen, an denen sich Fledermäuse während der Jagd orientieren, verändert. Da das Große Mausohr eine hohe Schallempfindlichkeit aufweist, könnten Lärmemissionen während des Baubetriebs nachts dazu führen, dass Flug- und Laufgeräusche der Beutetiere maskiert werden, so dass diese von den Fledermäusen nicht geortet werden könnten. Auch die Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen ist hoch (bei allen Myotis-Arten), so dass Fledermäuse bei nächtlichen Bauarbeiten geblendet werden und Augenverletzungen erleiden könnten. Ungünstigstenfalls wären bei nächtlichen Bauarbeiten infolge von Meidreaktionen Verdrängungen aus Quartieren möglich. Durch die Entnahme einzelner Bäume verringert sich das Nahrungshabitat geringfügig. Die in der Emsaue jagenden Fledermäuse werden aber in Zukunft an der Ems, der "Neuen Ems" und in der sich entwickelnden insektenreichen Sekundäraue weiterhin geeignete Jagdhabitate vorfinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Bauarbeiten müssen während der Aktivitätszeiten der Myotis-Arten (zwischen Mitte März und Ende Dezember) bei Sonnenuntergang beendet sein, um Licht- und Lärmemissionen, welche die Jagdaktivitäten beeinträchtigen, die Vitalität schwächen und ggf. zu Quartieraufgaben führen könnten, zu vermeiden.
- Da Wochenstuben in Bäumen und in Widerlagern der André-Marie-Brücke im nahen Umfeld des Eingriffsraums nicht ausgeschlossen werden können, sind lärmintensive, lange andauernde Bautätigkeiten, wie sie z. B. durch den Einsatz von Baggern oder Rüttelmaschinen entstehen, im nahen Umfeld der potenziellen Quartierbäume und des Brückenstandortes (ca. 200 m Umkreis) außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen, d. h. zwischen Anfang September und Ende März.
- Die Schuppen im Bereich des Grabelandes sollen vor ihrem Abbruch im Rahmen einer Gebäudebegehung dahingehend überprüft werden, ob kontinuierlich genutzte Quartiere vorhanden sind. Sofern eine Nutzung gegeben ist, müssen rechtzeitig vor Beginn des Abrisses unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Ausweichhabitate angeboten werden. Das Abbrechen muss bis zur Annahme eines Ersatzquartieres bzw. so lange verschoben werden, bis eine selbstständige Umsiedlung in ein anderes Habitat nachgewiesen ist. Bei Funden von Tieren ist des Weiteren durch die ÖBB darauf zu achten, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabenbedingte Tötungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden Verletzungen und Störungen vermieden, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht beeinträchtigt wird. In der Emsaue werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

R

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tabelle 1). Quartiere in Baumhöhlen, Rindenspalten, Vogel- oder Fledermauskästen sind ganzjährig denkbar. Möglich ist auch eine sommerliche Nutzung von Gebäudequartieren in Schuppen im Bereich des Grabelandes. Bäume, die potenzielle Quartiere von Fledermäusen aufweisen könnten, sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Es werden keine markanten Landschaftsstrukturen, an denen sich Fledermäuse während der Jagd orientieren, verändert. Die Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist zwar gering, dennoch sollten baubedingte Beeinträchtigungen, die während der besonders sensiblen Phase der Wochenstubenzeit auftreten und die lokale Population schwächen könnten, vermieden werden (s.u.). Durch die Entnahme einzelner Bäume verringert sich das Nahrungshabitat geringfügig. Die in der Emsaue jagenden Fledermäuse werden aber in Zukunft an der Ems, der "Neuen Ems" und in der sich entwickelnden insektenreichen Sekundäraue weiterhin geeignete Jagdhabitate vorfinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Da Wochenstuben in Bäumen im nahen Umfeld des Eingriffsraums nicht ausgeschlossen werden können, sind lärminensive, lange andauernde Bautätigkeiten, wie sie z. B. durch den Einsatz von Baggern oder Rüttelmaschinen entstehen, im nahen Umfeld der potenziellen Quartierbäume (ca. 200 m Umkreis) außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen, d. h. zwischen Anfang September und Ende März.
- Die Schuppen im Bereich des Grabelandes sollen vor ihrem Abbruch im Rahmen einer Gebäudebegehung dahingehend überprüft werden, ob kontinuierlich genutzte Quartiere vorhanden sind. Sofern eine Nutzung gegeben ist, müssen rechtzeitig vor Beginn des Abrisses unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Ausweichhabitate angeboten werden. Das Abbrechen muss bis zur Annahme eines Ersatzquartieres bzw. so lange verschoben werden, bis eine selbstständige Umsiedlung in ein anderes Habitat nachgewiesen ist. Bei Funden von Tieren ist des Weiteren durch die ÖBB darauf zu achten, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden projektbedingte Störungen vermieden, und die Lebensbedingungen der Rauhautfledermaus werden sich nicht verschlechtern. In der Emsaue werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Teichfledermaus (Myotis dasycneme)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

D

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tabelle 1). Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind während des Sommers denkbar. Möglich ist auch eine Nutzung von Gebäudequartieren in Schuppen im Bereich des Grabelandes. Bäume, die potenzielle Quartiere von Fledermäusen aufweisen könnten, sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Es werden keine markanten Landschaftsstrukturen, an denen sich Fledermäuse während der Jagd orientieren, verändert. Die Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen ist zwar gering, dennoch sollten baubedingte Beeinträchtigungen, die während der besonders sensiblen Phase der Wochenstubenzeit auftreten und die lokale Population schwächen könnten, vermieden werden (s.u.). Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen ist hoch, so dass Fledermäuse bei nächtlichen Bauarbeiten geblendet werden und Augenverletzungen erleiden könnten. Ungünstigstenfalls wären bei nächtlichen Bauarbeiten infolge von Meidereaktionen Verdrängungen aus Quartieren möglich. Durch die Entnahme einzelner Bäume verringert sich das Nahrungshabitat geringfügig. Die in der Emsaue jagenden Fledermäuse werden aber in Zukunft an der Ems, der "Neuen Ems" und in der sich entwickelnden insektenreichen Sekundäraue weiterhin geeignete Jagdhabitate vorfinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Bauarbeiten müssen während der Aktivitätszeiten der Teichfledermaus (zwischen Anfang März und Mitte November) bei Sonnenuntergang beendet sein, um Licht- und Lärmemissionen, welche die Jagdaktivitäten beeinträchtigen, die Vitalität schwächen und ggf. zu Quartieraufgaben führen könnten, zu vermeiden.
- Da Wochenstuben in Bäumen im nahen Umfeld des Eingriffsraums nicht ausgeschlossen werden können, sind lärmintensive, lange andauernde Bautätigkeiten, wie sie z. B. durch den Einsatz von Baggern oder Rüttelmaschinen entstehen, im nahen Umfeld der potenziellen Quartierbäume (ca. 200 m Umkreis) außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen, d. h. zwischen Anfang September und Ende März.
- Die Schuppen im Bereich des Grabelandes sollen vor ihrem Abbruch im Rahmen einer Gebäudebegehung dahingehend überprüft werden, ob kontinuierlich genutzte Quartiere vorhanden sind. Sofern eine Nutzung gegeben ist, müssen rechtzeitig vor Beginn des Abrisses unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Ausweichhabitate angeboten werden. Das Abbrechen muss bis zur Annahme eines Ersatzquartieres bzw. so lange verschoben werden, bis eine selbstständige Umsiedlung in ein anderes Habitat nachgewiesen ist. Bei Funden von Tieren ist des Weiteren durch die ÖBB darauf zu achten, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabenbedingte Tötungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden Verletzungen und Störungen vermieden, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt wird. In der Emsaue werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tabelle 1). Quartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen sind ganzjährig denkbar, ebenso eine Nutzung von Gebäudequartieren in Schuppen im Bereich des Grabelandes. Wochenstuben (und Winterquartiere) sind auch in Spalträumen von Brücken (André-Marie-Brücke und Fußgängerbrücke) nicht auszuschließen. Bäume, die potenzielle Quartiere von Fledermäusen aufweisen könnten, sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen, auch die Brücken bleiben unverändert. Es werden keine markanten Landschaftsstrukturen, an denen sich Fledermäuse während der Jagd orientieren, verändert. Die Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen ist zwar gering, dennoch sollten baubedingte Beeinträchtigungen, die während der besonders sensiblen Phase der Wochenstubenzeit auftreten und die lokale Population schwächen könnten, vermieden werden (s.u.). Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen ist hoch, so dass Fledermäuse bei nächtlichen Bauarbeiten geblendet werden und Augenverletzungen erleiden könnten. Ungünstigstenfalls wären bei nächtlichen Bauarbeiten infolge von Meidereaktionen Verdrängungen aus Quartieren möglich. Durch die Entnahme einzelner Bäume verringert sich das Nahrungshabitat geringfügig. Die in der Emsaue jagenden Fledermäuse werden aber in Zukunft an der Ems, der "Neuen Ems" und in der sich entwickelnden insektenreichen Sekundärsaue weiterhin geeignete Jagdhabitats vorfinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Bauarbeiten müssen während der Aktivitätszeiten der Wasserfledermaus (zwischen Mitte März und Mitte November) bei Sonnenuntergang beendet sein, um Licht- und Lärmemissionen, welche die Jagdaktivitäten beeinträchtigen, die Vitalität schwächen und ggf. zu Quartieraufgaben führen könnten, zu vermeiden.
- Da Wochenstuben in Bäumen und in Spalträumen von Brücken im nahen Umfeld des Eingriffsraums nicht ausgeschlossen werden können, sind lärmintensive, lange andauernde Bautätigkeiten, wie sie z. B. durch den Einsatz von Baggern oder Rüttelmaschinen entstehen, im nahen Umfeld der potenziellen Quartierbäume und der beiden Brückenstandorte (ca. 200 m Umkreis) außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen, d. h. zwischen Anfang September und Ende März.
- Die Schuppen im Bereich des Grabelandes sollen vor ihrem Abbruch im Rahmen einer Gebäudebegehung dahingehend überprüft werden, ob kontinuierlich genutzte Quartiere vorhanden sind. Sofern eine Nutzung gegeben ist, müssen rechtzeitig vor Beginn des Abrisses unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Ausweichhabitate angeboten werden. Das Abbrechen muss bis zur Annahme eines Ersatzquartieres bzw. so lange verschoben werden, bis eine selbstständige Umsiedlung in ein anderes Habitat nachgewiesen ist. Bei Funden von Tieren ist des Weiteren durch die ÖBB darauf zu achten, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabenbedingte Tötungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen werden Verletzungen und Störungen vermieden, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt wird. In der Emsaue werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitats vorhanden sein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

D

Nordrhein-Westfalen

R

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tabelle 1). Bäume, die potenzielle Einzelquartiere aufweisen könnten, - für die Zweifarbfledermaus eher unrealistisch - sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Möglich ist jedoch eine Nutzung von Gebäudequartieren in Schuppen im Bereich des Grabelandes. Es werden keine markanten Landschaftsstrukturen, an denen sich Fledermäuse während der Jagd orientieren, verändert. Die Empfindlichkeit der Zweifarbfledermaus gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist gering. Durch die Entnahme einzelner Bäume verringert sich das Nahrungshabitat geringfügig. Die in der Emsaue jagenden Fledermäuse werden aber in Zukunft an der Ems, der "Neuen Ems" und in der sich entwickelnden insektenreichen Sekundäraue weiterhin geeignete Jagdhabitate vorfinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Schuppen im Bereich des Grabelandes sollen vor ihrem Abbruch im Rahmen einer Gebäudebegehung dahingehend überprüft werden, ob kontinuierlich genutzte Quartiere vorhanden sind. Sofern eine Nutzung gegeben ist, müssen rechtzeitig vor Beginn des Abrisses unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Ausweichhabitate angeboten werden. Das Abbrechen muss bis zur Annahme eines Ersatzquartieres bzw. so lange verschoben werden, bis eine selbstständige Umsiedlung in ein anderes Habitat nachgewiesen ist. Bei Funden von Tieren ist des Weiteren durch die ÖBB darauf zu achten, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabenbedingte Tötungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahme werden Verletzungen und Störungen vermieden, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt wird. In der Emsaue werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4013/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tabelle 1). Bäume, die potenzielle Einzelquartiere aufweisen könnten, sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Möglich ist jedoch eine Nutzung von Gebäudequartieren in Schuppen im Bereich des Grabelandes. Es werden keine markanten Landschaftsstrukturen, an denen sich Fledermäuse während der Jagd orientieren, verändert. Die Empfindlichkeit der Zwergfledermaus gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist gering. Durch die Entnahme einzelner Bäume verringert sich das Nahrungshabitat geringfügig. Die in der Emsaue jagenden Fledermäuse werden aber in Zukunft an der Ems, der "Neuen Ems" und in der sich entwickelnden insektenreichen Sekundäraue weiterhin geeignete Jagdhabitate vorfinden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Schuppen im Bereich des Grabelandes sollen vor ihrem Abbruch im Rahmen einer Gebäudebegehung dahingehend überprüft werden, ob kontinuierlich genutzte Quartiere vorhanden sind. Sofern eine Nutzung gegeben ist, müssen rechtzeitig vor Beginn des Abrisses unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Ausweichhabitate angeboten werden. Das Abbrechen muss bis zur Annahme eines Ersatzquartieres bzw. so lange verschoben werden, bis eine selbstständige Umsiedlung in ein anderes Habitat nachgewiesen ist. Bei Funden von Tieren ist des Weiteren durch die ÖBB darauf zu achten, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabenbedingte Tötungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahme werden Verletzungen und Störungen vermieden, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt wird. In der Emsaue werden weiterhin insektenreiche Jagdhabitate vorhanden sein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4013/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 2). Bruthabitate dieser typischen Vogelart ländlicher Gebiete können für das Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine baubedingte Inanspruchnahme potenzieller Brutplätze (z.B. in dichten Strauchreihen und Feldgehölzen) im Rahmen des Entfernens von Gehölzen nicht auszuschließen. Bau- und betriebsbedingte Störungen (durch Menschen auf Baufeldern oder Fuß- und Radwegen) sind aufgrund der geringen Fluchtdistanz (< 10-20 m) (Flade 1994) und der geringen Lärmempfindlichkeit kaum zu erwarten. Dennoch wird vorsichtshalber für die Bauarbeiten im Nahbereich potenziell geeigneter Brutplätze eine lokale Bauzeitenbeschränkung empfohlen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung werden auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit des Bluthänflings in der Winterzeit (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln zu vermeiden.
- Die Bauarbeiten sollen in Teilbereichen nicht in der Reproduktionszeit des Bluthänflings durchgeführt werden, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Mitte April bis Anfang August) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Mitte August und Anfang April gilt für die Aufnahme der Böschungssicherung an der bestehenden Ems südlich der Wallhecke sowie für einen 20 m breiten Streifen (geplante Böschung und Sekundäraue) nördlich der Wallhecke, weiterhin für einen 20 m-Umkreis um dichtes Gebüsch (mit Eichen) an einer Böschung östlich des geplanten RRB-Standorts und westlich des Hellegrabens sowie für einen 20 m breiten Streifen entlang des bestehen bleibenden Gabelandes.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen werden Tötungen vermieden, und eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Bluthänflings ist nicht zu erwarten. Ein potenziell geeignetes Nisthabitat (Wallhecke am nördlichen Emsufer) bleibt erhalten. Da das Nest jedes Jahr neu gebaut wird und im Umkreis um den Eingriffs-/Maßnahmenraum weitere Hecken, Sträucher, oder junge Nadelbäume (in Gärten) als potenzielle Niststandorte vorhanden sind, in die ggf. ausgewichen werden kann, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewährleistet. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat des Bluthänflings aus. Die sich in den Sekundärauen entwickelnden Auengehölze stellen ebenfalls potenziell geeignete Habitate dar.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4013/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 2). Der private Teich im nördlichen UG mit seinen umgebenden Ufergehölzen bleibt erhalten. Baubedingte Störungen in dem Eisvogel-Brut-, Rast- und Nahrungshabitat am Teich durch Anwesenheit von Personen und Baumaschinen im Zuge der Bauarbeiten für die Anlage des Fuß- und Radweges können Stress- und Fluchtreaktionen auslösen. An die Frequentierung des Fuß- und Radweges werden sich die ortsansässigen Eisevögel gewöhnen (geringere Fluchtdistanz aufgrund von Habituationseffekt, vgl. Flade 1994). Baubedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls durch Sedimentfahnen in der Ems denkbar.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Bauarbeiten sollen in einem Teilbereich nicht in der Reproduktionszeit des Eisvogels durchgeführt werden, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (März bis September) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar gilt für einen Umkreis von 80 m um den Teich im nördlichen Untersuchungsgebiet herum.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Minderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten der ortsansässigen Eisevögel ist bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu befürchten. Dass Störeinflüsse möglicherweise während des Baustellenbetriebes und betriebsbedingt die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich der Eingriffsfläche und später des Fuß- und Radweges in geringen Maßen mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Der Eisvogel wird als eine Leitart der Fließgewässer (Flade 1994) von der Gewässer- und Auenentwicklung profitieren, da die Ausdehnung nahrungsreicher Wasserflächen zunehmen wird und die von Eisevögeln benötigten Strukturelemente gefördert werden. Zudem nimmt zwischen den Randsenken, der Alten und der "Neuen Ems" die Störungsarmut im Gebiet zu, wovon der Eisvogel ebenfalls profitiert.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldsperling (Passer montanus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4013/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 2). Es werden vier Bruthabitate (Kartierung 2014) in Anspruch genommen: in einem Gebüsch östl. des RRB-Standortes auf dem geplanten Fuß- und Radweg, auf der Trasse des Initialgerinnes der "Neuen Ems", im Bereich der südlichen Randsenke und der Sekundäraue südlich der Ems. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz (< 10 m) und der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Beseitigung von Gehölzen wird auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit des Feldsperlings (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln zu vermeiden.
- Da Feldsperlinge eine hohe Brutortstreue aufweisen, und da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte bei dieser Art eng umgrenzt ist, sollen in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsraums im Winter während der vorbereitenden Maßnahmen jeweils 3 Nistkästen (also insgesamt 12 Kästen) aufgehängt werden, um das Angebot an Nistmöglichkeiten, das maßnahmenbedingt verringert wird, im Vorfeld der Baumaßnahmen zu erhöhen (s. Kap. 5).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Feldsperlings nicht zu erwarten. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat des Feldsperlings aus. Fruchtbare bzw. Samen tragende Gräser und Kräuter als Nahrungsquelle werden auch weiterhin im Eingriffs-/Maßnahmenraum genügend vorhanden sein. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Girlitz (Serinus serinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4013/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 2). Bruthabitate dieser mediterranen Vogelart können für das Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine baubedingte Inanspruchnahme potenzieller Brutplätze (v.a. in der Kleingartenanlage) zu erwarten) im Rahmen des Entfernens von Gehölzen nicht auszuschließen. Bau- und betriebsbedingte Störungen (durch Menschen auf Baufeldern oder Fuß- und Radwegen) sind aufgrund der geringen Fluchtdistanz (< 10 m) (Flade 1994) und der geringen Lärmempfindlichkeit kaum zu erwarten. Dennoch wird vorsichtshalber für die Bauarbeiten im Nahbereich eines potenziell geeigneten Bruthabitats eine lokale Bauzeitenbeschränkung empfohlen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Beseitigung von Gehölzen und die Bauaufreimung werden auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit des Girlitzes in der Winterzeit (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln zu vermeiden.
- Die Bauarbeiten sollen in einem Teilbereich nicht in der Reproduktionszeit des Girlitzes durchgeführt werden, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Mitte April bis Mitte August) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Ende August und Anfang April gilt für einen 10 m breiten Streifen entlang des bestehen bleibenden Grabelandes (Bauarbeiten für die Anlage der südlichen Randsenke, eines Fuß- und Radweges, der Hochwasser-Verwallung und eine Baustraße).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen werden Tötungen vermieden, und eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Girlitzes ist nicht zu erwarten. Da das Nest jedes Jahr neu gebaut wird und im Umkreis um den Eingriffs-/Maßnahmenraum weitere Gärten als potenzielle Niststandorte vorhanden sind, in die ggf. ausgewichen werden kann, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewährleistet. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat des Girlitzes aus.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4013/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 2). In der Wallhecke am nördlichen Emsufer, die erhalten bleibt, jedoch im Entwicklungskorridor liegt, befinden sich 1-2 Bruthabitate der Nachtigall (Kartierungen 2014 und 2016). Mittel- bis langfristig könnten durch die eigendynamische Entwicklung der Ems die Nisthabitate in Anspruch genommen werden, jedoch werden im Bereich der Sekundärauen im Laufe der Sukzession neue potenziell geeignete Brut- und Nahrungshabitate entstehen. Bau- und betriebsbedingte Störungen (durch Menschen auf Baufeldern oder Fuß- und Radwegen) sind aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz (< 10 m) (Flade 1994) und der geringen Lärmempfindlichkeit kaum zu erwarten. Dennoch wird vorsichtshalber für die Bauarbeiten im Nahbereich der Wallhecke eine lokale Bauzeitenbeschränkung empfohlen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Bauarbeiten sollen in einem Teilbereich nicht in der Reproduktionszeit der Nachtigall durchgeführt werden, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Ende April bis Ende Juli) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang August und Mitte April gilt für die Aufnahme der Böschungssicherung an der bestehenden Ems südlich der Wallhecke sowie für einen 10 m breiten Streifen (geplante Böschung und Sekundäraue) nördlich der Wallhecke.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabenbedingte Tötungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme werden Störungen vermieden, und eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Nachtigall ist nicht zu erwarten. Projektbedingt wird die Nachtigall als eine Leitart der Weidenwälder und -dickichte sowie der halboffenen, reichstrukturierten Fluss- und Bachauen (Flade 1994) durch die naturnahe Fließgewässer- und Auenentwicklung gefördert, insbesondere im Bereich der Sekundärauen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4013/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 2). Bruthabitate dieses Höhlenbrüters können für das Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Da die wenigen zu entnehmenden älteren Gehölze aber keine Höhlen aufweisen, kommen sie als Bruthabitat für den Star nicht in Frage, so dass keine Betroffenheit besteht. Da der Star ein Kulturfolger ist, sind bau- und betriebsbedingte Störungen (durch Menschen auf Baufeldern oder Fuß- und Radwegen) kaum zu erwarten. Dennoch wird vorsichtshalber für die Bauarbeiten im Nahbereich potenziell geeigneter Brutplätze (Höhlenbäume in Ufergehölzen am Altwasser) eine lokale Bauzeitenbeschränkung empfohlen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Bauarbeiten sollen in einem Teilbereich nicht in der Reproduktionszeit des Stars durchgeführt werden, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (März bis Juli) zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung mit durchzuführenden Bauarbeiten zwischen Anfang August und Ende Februar gilt für die Anlage der Hochwasserschutz-Verwallung im Bereich des Altwassers sowie für dessen Erweiterung.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Höhlenbäume werden nicht entnommen, vorhabenbedingte Tötungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können daher ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme werden Störungen vermieden, und eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Stars ist nicht zu erwarten. Die projektbedingte Flächeninanspruchnahme wirkt sich nicht wertmindernd auf das Brut- und Nahrungshabitat des Stars aus.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldkauz (Strix aluco)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4013/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 2). Es wird angenommen, dass die in einem Gehölzstreifen knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Jungvögel aus einem benachbarten Gebiet stammen und von außen in das UG eingeflogen sind (vgl. STADT WARENDORF 2017). Während der Bauarbeiten sind indirekte Störungen von in der Umgebung des Eingriffs-/Maßnahmenraums brütenden oder tagsüber im Gebiet ruhenden Waldkäuzen durch Anwesenheit von Personen oder durch Lärm möglich - der Waldkauz gehört zu den Arten mit mittleren Lärmempfindlichkeit. Durch die Nutzung der Fuß- und Radwege könnten tagsüber ruhende Waldkäuze aufgeschreckt werden. Ausweichhabitate stehen im nahen Umfeld zur Verfügung. Positiv hervorzuheben ist, dass im Bereich zwischen den Randsenken, der Neuen und der Alten Ems störungsarme Habitate entstehen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Die Beseitigung von Gehölzen wird auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit des Waldkauzes (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht (Mitte März bis Ende Juni) zu vermeiden.
- Da sich Waldkäuze auch im Herbst und Winter auf Bäumen aufhalten (tagsüber schlafend), ist das Tötungsrisiko für Individuen dieser Art weiterhin dadurch zu reduzieren, dass der Baumbewuchs unmittelbar vor der Rodung im Hinblick auf ein Vorkommen von Eulen genau in Augenschein zu nehmen ist. Ggf. ist dann eine Verzögerung der Baufeldräumung erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des Waldkauzes nicht zu erwarten. Tötungen von Individuen können im Rahmen der Projektdurchführung ausgeschlossen werden. Dass Störeinflüsse möglicherweise während des Baustellenbetriebes oder betriebsbedingt die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich des Eingriffs-/Maßnahmenraums in geringem Maß mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch aufgrund der großen Aktionsräume des Waldkauzes keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldohreule (*Asio otus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4013/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☒ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

(Vorkommen: s. Tab. 2). Das im nahen Umfeld des nordwestlichen Untersuchungsgebietes wahrscheinlich brütende Waldohreulenpaar nutzt vermutlich Teile des Eingriffs-/Maßnahmenraums als Rast- und Nahrungshabitat. Mögliche baubedingte Störungen tagsüber ruhender Waldohreulen durch Anwesenheit von Personen und Lärm - die Waldohreule gehört zu den Arten mit mittleren Lärmempfindlichkeit. Durch die Nutzung der Fuß- und Radwege könnten tagsüber ruhende Waldohreulen aufgeschreckt werden. Ausweichhabitate stehen im nahen Umfeld zur Verfügung. Positiv hervorzuheben ist, dass im Bereich zwischen den Randsenken, der Neuen und der Alten Ems störungsarme Habitate entstehen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da sich Waldohreulen auch im Herbst und Winter auf Bäumen aufhalten (tagsüber schlafend), ist das Tötungsrisiko für Individuen dieser Art dadurch zu reduzieren, dass der Baumbewuchs unmittelbar vor der Rodung im Hinblick auf ein Vorkommen von Eulen genau in Augenschein zu nehmen ist. Ggf. ist dann eine Verzögerung der Baufeldräumung erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Waldohreule nicht zu erwarten. Tötungen von Individuen können im Rahmen der Projektdurchführung ausgeschlossen werden. Dass Störeinflüsse möglicherweise während des Baustellenbetriebes oder betriebsbedingt die Qualität des Lebensraumes im umliegenden Bereich der Eingriffsfläche (bzw. später der Wege) in geringen Maßen mindern, ist nicht ganz auszuschließen, doch sind hierdurch keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).